TRADE REPUBLIC

Kundenvereinbarung

TRADE REPUBLIC

Inhaltsverzeichnis

Rahmenvertrag Online Brokerage 3

Anlage 1.1 Vorvertragliche Informationen nach § 5 FernFinG und Kundeninformation nach § 48 WAG 2018 12

Anlage 1.2 Information zum Umgang mit Interessenkonflikten 23

Anlage 2.1 Sonderbedingungen Endgerät 25

Anlage 2.2 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen 28

Anlage 2.3 Sonderbedingungen Postbox (Timeline) 38

Anlage 2.4 Sonderbedingungen Sparplan 40

Anlage 2.5 Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten 42

Anlage 3.1 Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto 47

Anlage 3.2 Sonderbedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren für Sparpläne 50

Anlage 3.3 Sonderbedingungen Sofort Verfügbares Handelsvolumen 52

Anlage 3.4 Sonderbedingungen für die Debitkarte und die Debitkarten-Benefits einschließlich der vorvertraglichen Informationen nach Art. 248 EGBGB 55

Rahmenvertrag Online Brokerage

Die Trade Republic Bank GmbH (im Folgenden „**Trade Republic**“) und der Kunde[1] (nachfolgend jeweils “**Partei**” und zusammen die “**Parteien**” genannt) schließen diesen Rahmenvertrag Online Brokerage (im Folgenden „**Rahmenvertrag**“). Als Bestandteil dieses Rahmenvertrag bestehen Anlagen zu diesem Rahmenvertrag (im Folgenden jeweils einzeln „**Anlage**”). Der Rahmenvertrag regelt die von Trade Republic angebotenen Funktionen und die zugrundeliegenden Dienstleistungen von der Depoteröffnung über den Handel mit Finanzinstrumenten und die Nutzung der von Trade Republic herausgegebenen Debitkarte bis hin zur Kommunikation über eine elektronische Postbox (Timeline). Sämtliche Funktionen und Dienstleistungen werden (zumindest auch) in der auf dem mobilen oder stationären Endgerät (im Folgenden einheitlich „**Endgerät**") installierten und webbasiert verfügbaren Applikation (im Folgenden einheitlich „**Applikation**") zur Verfügung gestellt.

1. Gesetzliche Informationspflichten; Information per dauerhaftem Datenträger

1.1. Trade Republic hat gegenüber Verbrauchern bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Zahlungsdienste eine Informationspflicht vor Abschluss des Vertrages. Trade Republic ist weiterhin verpflichtet, dem Kunden Informationen über Trade Republic selbst, die von Trade Republic erbrachten Dienstleistungen, über die angebotenen Finanzinstrumente, über Ausführungsplätze und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen. Zur Erfüllung dieser Informationspflichten dienen die als Anlage 1.1. zusammengestellten vorvertraglichen Informationen mitsamt den Bezugnahmen auf weitere Vertragsdokumente. Zugleich erfüllt Trade Republic mit dieser Information weitere gesetzliche Informationspflichten.

1.2. Trade Republic ist weiterhin verpflichtet, dem Kunden die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten und die zur Begrenzung der Risiken der Beeinträchtigung von Kundeninteressen unternommenen Schritte eindeutig darzulegen. Zur Erfüllung dieser Darlegungspflicht dient die als Anlage 1.2. zusammengestellte Information über den Umgang von Trade Republic mit möglichen Interessenkonflikten.

1.3. Trade Republic muss dem Kunden nach den Vorgaben des geltenden Rechts zahlreiche weitere Informationen im Verlauf der Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellen. Trade Republic ist bestrebt, weitgehend auf den Versand von Unterlagen in Papierform zu verzichten, um zum einen die Kosten der Abwicklung im Interesse aller Kunden gering zu halten und zugleich Ressourcen zu schonen. Soweit Unterlagen nach dem Gesetz als dauerhafter Datenträger zu übersenden sind, wird Trade Republic diese dem Kunden daher, sofern nicht zwingend gesetzlich eine andere Form vorgesehen ist als Dokument im Portable Document Format (.pdf) in die Applikation einstellen. Diese sind in der Applikation in der Postbox (Timeline) abrufbar. Der Kunde kann die Dokumente aus der Applikation auch auf sein Endgerät herunterladen.

1.4. Der Kunde stimmt der Bereitstellung der in Ziffer 1.3. genannten Unterlagen auf einem elektronischen dauerhaften Datenträger zu.

1.5. Für die Bereitstellung von Basisinformationsblättern nach der EU-Verordnung Nr. 1286/2014 für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger ist als Regelfall die Papierform vorgesehen. Demnach wären die Basisinformationsblätter in Papier vor der Ordererteilung zu übersenden. Dies widerspricht dem Geschäftsmodell eines Online-Brokers. Deshalb betrifft die vorstehende Zustimmung nach Ziffer 1.4. insbesondere auch die Bereitstellung von Basisinformationsblättern.

2. Angebotener Leistungsumfang; Ausführung von Orders nach Weisung des Kunden

2.1. Trade Republic bietet Kunden mit Wohnsitz in den Ländern, in denen Trade Republic seine Geschäftstätigkeit ausübt, die Führung eines Wertpapierdepots und den Handel von Finanzinstrumenten in dem jeweiligen Land an. Trade Republic stuft Kunden als Privatkunden ein. Diese Kundengruppe genießt das höchste gesetzliche Schutzniveau. Da Trade Republic als Online Broker an einer effizienten und kostengünstigen Durchführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten interessiert ist und attraktive Konditionen anbieten möchte, arbeitet Trade Republic mit einigen wenigen ausgesuchten Ausführungsplätzen und Kontrahenten zusammen. Dies führt dazu, dass der Kunde in der Regel für ein bestimmtes Finanzinstrument nur einen Ausführungsplatz oder eine begrenzte Zahl von Kontrahenten auswählen kann. Einzelheiten zu den verfügbaren Ausführungsplätzen und Kontrahenten für Geschäfte in Finanzinstrumenten enthalten die in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.) gesondert dargestellten Ausführungsgrundsätze von Trade Republic sowie die Applikation. Dies kann dazu führen, dass bei einem Ausfall des angeschlossenen Handelsplatzes ein Handel kurzfristig nicht möglich ist. Trade Republic ist zwar bemüht, dies durch alternative Handelsplätze abzuwenden, dies kann aber nicht gewährleistet werden.

2.2. Voraussetzung für die Depoteröffnung und die Teilnahme am Handel in Finanzinstrumenten ist die Installation der Applikation auf einem unterstützten Endgerät des Kunden. Für die Nutzung der Applikation gelten die Sonderbedingungen Endgerät (Anlage 2.1.). Die mit der Depotführung und dem Handel in Finanzinstrumenten im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen können ausschließlich über diese Applikation auf dem gegenüber Trade

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Republic legitimierten Endgerät des Kunden – sowie sonstigen im laufenden Geschäftsbetrieb von Trade Republic zur Verfügung gestellten Zugangswegen – in Anspruch genommen werden.

2.3. Jegliche Nutzung der von Trade Republic bereitgestellten Funktionen und Dienstleistungen durch Nutzung von nicht von Trade Republic zur Verfügung gestellten Zugangswegen, Programmen und/oder sonstigen Schnittstellen außerhalb der Applikation ist verboten. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot behält sich Trade Republic das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 10.2. vor.

2.4. Für den angebotenen Handel von Wertpapieren und für die Führung des Wertpapierdepots gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.). Für den Handel mit Cryptowerten gelten die Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.).

2.5. Trade Republic steht sowohl für Aufträge über Wertpapiere als auch Aufträge betreffend Cryptowerten und sonstigen Finanzinstrumenten das Recht zu, die Annahme entsprechender Aufträge des Kunden zum Erwerb oder Verkauf von entsprechenden Finanzinstrumenten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der Applikation angezeigt. Vor Annahme einer Order oder eines Auftrages in der Applikation kommt kein Kommissionsvertrag über das konkrete Geschäft zwischen Trade Republic und dem Kunden zustande.

2.6. Der Kunde darf in seinem Wertpapierdepot grundsätzlich nur die über Trade Republic erworbenen Finanzinstrumente verwahren lassen. Trade Republic ist nicht verpflichtet, die Einlieferung anderer Finanzinstrumente in das Wertpapierdepot des Kunden zu akzeptieren. Sollte der Kunde eine Einbuchung von Finanzinstrumenten in das Depot veranlassen, die nicht über die über Trade Republic verfügbaren Ausführungsplätze handelbar sind, hat der Kunde diese Finanzinstrumente auf Anforderung von Trade Republic auf ein anderes Wertpapierdepot übertragen zu lassen oder gemäß gesonderter Weisung zu verkaufen. Dasselbe gilt für Finanzinstrumente, welche durch die von Trade Republic und deren Dienstleister genutzten Verwahrer bestimmte Finanzinstrumente nicht oder nicht mehr verwahren können. Kommt der Kunde dem nicht nach, ist Trade Republic zur Veräußerung der Finanzinstrumente berechtigt und wird dem Kunden den Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten auf das benannte Verrechnungskonto überweisen. Vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung von Trade Republic nach Satz 2 hat sich der Kunde vor einem Depotübertrag auf sein Depot bei Trade Republic darüber zu informieren, ob die zu übertragenden Finanzinstrumente über die über Trade Republic verfügbaren Ausführungsplätze handelbar sind. Andernfalls hat er Trade Republic den durch die Einlieferung und Verwahrung von Finanzinstrumenten außerhalb des Handelsuniversums von Trade Republic verursachten Mehraufwand sowie einen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei den über die Applikation erworbenen Cryptowerten können diese im Übrigen durch Dritte (z.B. einen Cryptoverwahrer), d.h. nicht im Wertpapierdepot des Kunden bei Trade Republic, verwahrt werden. Hierüber wird der Kunde vor dem erstmaligen Handel der Cryptowerte informiert. Insoweit geht der Kunde eine eigene Vertragsbeziehung mit einem dritten Cryptoverwahrer (im Folgenden „**Cryptoverwahrer**“) ein.

2.7. Hält ein Kunde Namensaktien in seinem Depot, kann er seine Rechte aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung) nach deutschem Aktienrecht nur wahrnehmen, wenn der Kunde im Aktienregister der Gesellschaft rechtzeitig eingetragen wird. Der Kunde hat eigenständig zu prüfen, inwieweit eine Eintragung in das Aktienregister bzw. die Meldung der kundenbezogenen Daten an die Aktiengesellschaft zur Wahrnehmung seiner Aktionärsrechte erforderlich ist. Trade Republic leitet die für die Eintragung in das Aktienregister notwendigen kundenbezogenen Daten an eine deutsche Aktiengesellschaft weiter, wenn der Kunde in den Menüeinstellungen der Applikation für sein Depot die Auswahl „Eintragung ins Aktienregister“ trifft, oder sonst im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen von Trade Republic. In diesem Fall werden die deutschen Aktiengesellschaften den Kunden in der Regel im Aktienregister eintragen. Bei ausländischen Aktiengesellschaften wird Trade Republic im Falle der oben beschriebenen Auswahl kundenbezogene Daten im Rahmen der für Trade Republic geltenden gesetzlichen Vorgaben an die betreffenden Aktiengesellschaften übermitteln. Im Übrigen erfolgt eine Datenweitergabe im Rahmen zwingender gesetzlicher Verpflichtungen.

2.8. Trade Republic ist nach § 63 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verpflichtet, die Vereinbarkeit der von Trade Republic angebotenen Wertpapiere mit den Bedürfnissen der Kunden auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes zu beurteilen. Der Zielmarkt definiert, an welche Anleger sich der Emittent eines Wertpapiers richtet. Bei der Festlegung des Zielmarktes sind die typischen Anlageziele (einschließlich des Anlagehorizonts), die typischerweise erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, um die Risiken des jeweiligen Wertpapiers zu verstehen, sowie die typischerweise erforderliche Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Trade Republic wird bei Kaufaufträgen für Wertpapiere die vom Kunden abgefragten Informationen heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Wertpapieren beziehen. Weitere Angaben des Kunden, die der Kunde auf einem anderen Wege zur Verfügung gestellt hat, wird Trade Republic nicht verwenden. Daher wird Trade Republic lediglich prüfen, ob der Kunde nach den von ihm gemachten Angaben im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers zählt. Gelangt Trade Republic aufgrund der Kundenangaben zu der Einschätzung, dass der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers gehört, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen.

2.9. Zur Funktionsweise der über die Applikation erhältlichen Finanzinstrumente und zu den damit verbundenen typischen Verlustrisiken enthalten die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ wichtige Informationen. Diese Basisinformationen werden dem Kunden im Rahmen des Abschlusses dieses Rahmenvertrages in die Postbox (Timeline) eingestellt und der Kunde kann diese über die Applikation jederzeit wieder aufrufen. Informationen zu den über die Applikation erhältlichen Cryptowerten enthalten die Sonderbedingungen für den

Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.).

2.10. Für die in der Applikation bereit gestellte Postbox (Timeline) gelten die Sonderbedingungen Postbox (Timeline) (Anlage 2.3.).

2.11. Auf Grund des Abkommens vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (*Foreign Account Tax Compliance Act* – FATCA) muss Trade Republic bei der Depoteröffnung prüfen, ob der Kunde möglicherweise eine „U.S. Person" ist. „U.S. Personen" dürfen kein Depot bei Trade Republic eröffnen. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Kunden, abzuklären, ob er als „U.S. Person" gilt. Sollte sich im Verlauf der Geschäftsbeziehung herausstellen, dass ein Kunde eine „U.S. Person" ist oder wird, hat er dies Trade Republic unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen. Ist der Kunde eine „U.S. Person", darf Trade Republic diese Kundenvereinbarung gemäß Ziffer 10.2. fristlos kündigen. Den Trade Republic mit der Qualifizierung des Kunden als „U.S. Person" entstehenden Aufwand und Schaden hat der Kunde Trade Republic zu ersetzen.

Auf Grund des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (im Folgenden "**FKAustG**") muss Trade Republic Kundendaten, die vom FKAustG erfasst werden und dem Zweck dienen, im Rahmen des zwischenstaatlichen Austausches von Finanzkonten-Information an die jeweiligen Ansässigkeitsstaaten übermittelt zu werden, an die Finanzbehörden melden (sog. Common Reporting Standard - "**CRS**"). Der Kunde ist dazu verpflichtet, Trade Republic alle Steueransässigkeiten, die auf den Kunden zutreffen, mitzuteilen. Der Kunde bestätigt, dass alle Erklärungen im Rahmen der Kontoeröffnung richtig und vollständig sind.

Der Kunde verpflichtet sich dazu, (a) Trade Republic unverzüglich über Änderungen von Umständen zu informieren, die bewirken, dass die im Rahmen der Kontoeröffnung übermittelten Informationen nicht mehr richtig sind, und (b) Trade Republic innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Änderung eine entsprechende Mitteilung an Trade Republic zu übermitteln. Dazu gehört insbesondere eine Änderung oder Erweiterung der Steueranässigkeiten des Kunden.

2.12. Der Kunde hat die Möglichkeit, über die Applikation auch Sparpläne für bestimmte, von Trade Republic dafür vorgesehene, Finanzinstrumente abzuschließen. Der Kunde kann eine Liste der für einen Sparplan zugelassenen Finanzinstrumente in der Applikation abrufen. Für die angebotenen Sparpläne in Finanzinstrumenten gelten die Sonderbedingungen Sparplan (Anlage 2.4.), ergänzend die Sonderbedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren für Sparpläne (Anlage 3.2.)

2.13. Sofern es im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen Trade Republic und dem Kunden in einer Steuerperiode zu Bewegungen auf den Konten des Kunden gekommen ist, stellt Trade Republic dem Kunden in Zusammenarbeit mit einem Dienstleister für diese Steuerperiode ein lokales Tax Reporting kostenfrei und unverbindlich zur Verfügung. Dieses Tax Reporting kann dem Kunden als Hilfestellung bei der Anfertigung seiner Steuererklärung dienen. Trade Republic behält sich vor, diesen kostenfreien Service zum Ende eines Steuerjahres einzustellen und wird dies dem Kunden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen mitteilen.

2.14 Der Kunde hat keinen Anspruch gegen Trade Republic auf den Handel von Finanzinstrumenten, die durch die Handelspartner nicht oder nicht mehr unterstützt werden. Im Depot des Kunden befindliche Finanzinstrumente, die nicht mehr durch die Handelspartner unterstützt werden, müssen durch den Kunden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) soweit möglich auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut übertragen oder/und im Übrigen verkauft werden. Kommt der Kunde dem nicht nach, ist Trade Republic zur Veräußerung der Finanzinstrumente berechtigt und wird dem Kunden den Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten auf das benannte Verrechnungskonto überweisen.

2.15. Im Rahmen der Orderausführung kann es zum Erwerb von Bruchstücken eines Finanzinstruments kommen, wenn der vom Kunden gewählte Geldbetrag geteilt durch den Marktpreis eines Finanzinstruments zum Ausführungszeitpunkt keine natürliche Zahl ergeben könnte. Dem Kunden werden in diesem Fall Bruchstücke des Finanzinstruments in sein Kundendepot eingebucht.

Der Kunde kann diese in seinem Wertpapierdepot verbuchten Bruchstücke nicht auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut übertragen lassen.

Erteilt der Kunde einen Übertragungsauftrag für die betreffende Wertpapiergattung, werden demnach keine Bruchstücke übertragen, sondern diese veräußert und der Erlös dem Guthaben des Kunden auf dem Treuhandsammelkonto gutgeschrieben. Trade Republic kann jedoch im eigenen Namen einen Deckungsbestand für die von den Kunden erworbenen Bruchstücke entweder in dem Depot, in dem auch die Wertpapiere der Kunden gehalten werden, oder in einem anderen auf Trade Republic lautenden Wertpapierdepot halten.

Der Kunde kann auch keine Stimmrechte oder sonstige Eigentumsrechte aus Bruchstücken ausüben.

Ausschüttungen sowie Dividenden und sonstige Auszahlungen werden anteilig für Bruchstücke gutgeschrieben.

Für gehaltene Bruchstücke von Namensaktien kann keine Eintragung in das Aktienregister erfolgen. Durch den Erwerb weiterer Bruchstücke kann der Kunde zusätzliche ganze Anteile erhalten, sodass auf seinen Wunsch eine nachträgliche Eintragung in das Aktienregister erfolgen kann.

Trade Republic ermöglicht dem Kunden die Teilnahme an Kapitalmaßnahmen für Wertpapierbruchstücke, soweit dies durchführbar ist. Bardividenden werden z.B. im Verhältnis des eingebuchten Bruchstückes zu einer Aktie an den

Kunden ausgezahlt. An bestimmten anderen Kapitalmaßnahmen nehmen Bruchstücke jedoch nicht teil. Die Ausgestaltung der Kapitalmaßnahmen obliegt dem jeweiligen Emittenten. Trade Republic hat hierauf keinen Einfluss.

3. Abrechnung von Aufträgen; treuhänderische Verwahrung der Kundengelder

3.1. Der Kunde darf grundsätzlich Aufträge für den Erwerb von Finanzinstrumenten nur auf Guthabenbasis erteilen. Trade Republic hat zu diesem Zweck Treuhandsammelkonten bei einer oder mehrerer Banken, welche auch die Erlaubnis zum Einlagengeschäft haben (im Folgenden „**Treuhandbank**“) eingerichtet, auf das der Kunde ein entsprechendes Guthaben mittels der ihm mitgeteilten persönlichen Internationalen Bankkontonummer (im Folgenden "**IBAN**") einzahlen kann. Der Kunde erteilt Trade Republic für die Verwahrung der Kundenguthaben auf dem Treuhandsammelkonto einen Treuhandauftrag. Trade Republic ist dennoch berechtigt, nicht aber verpflichtet, als Kommissionär für den Kunden in Vorleistung zu gehen.

3.2. Trade Republic rechnet die Aufträge in Finanzinstrumenten sowie die Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten und mit der Verwahrung der Wertpapiere über das vom Kunden auf dem Treuhandsammelkonto eingezahlte bzw. unterhaltene Guthaben ab. Ein etwaiges – im Ausnahmefall etwa durch Stornobuchungen bedingtes – negatives Kundenguthaben hat der Kunde unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) auszugleichen.

3.3. Für die Verwahrung der Kundengelder auf einem Treuhandsammelkonto sowie die Verrechnung der Ansprüche aus den Aufträgen in Finanzinstrumenten auf einem gesondert geführten buchhalterischen Verrechnungskonto gelten die in Anlage 3.1. dargestellten Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto.

3.4. Trade Republic und der Kunde verabreden die Verwahrung der Kundengelder auf einem Treuhandsammelkonto entsprechend den Regelungen in dieser Ziffer 3. und in den Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.). Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf einem Treuhandsammelkonto ausdrücklich zu. Trade Republic verweist in dieser Hinsicht auf den mit den rechtlichen Vorgaben zur Trennung von Kundengeldern verfolgten Schutzzweck (siehe dazu in Ziffer 5. der Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.)).

Trade Republic kann von der jeweiligen Treuhandbank Zinsen für Guthaben auf dem Treuhandsammelkonto erhalten. Der Kunde und Trade Republic treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (im Folgenden "BGB"), § 384 des Handelsgesetzbuchs (im Folgenden "HGB")) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Trade Republic auf Herausgabe der Zinsen nicht entsteht. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Trade Republic etwaige Zinsen vereinnahmt und behalten darf. Ohne diese Vereinbarung müsste Trade Republic - die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die Leistungen von Trade Republic unter diesem Vertrag unterstellt - die Zinsen an den Kunden herausgeben. Entscheidet sich Trade Republic ungeachtet dieser Vereinbarung gleichwohl für eine vollständige oder teilweise Herausgabe der Zinsen dem Anteil des Kundenguthabens am gesamten Guthaben entsprechend, werden Umfang und weitere Modalitäten der Herausgabe in der Applikation oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bekanntgegeben. Soweit keine Bekanntgabe erfolgt, verbleibt es bei der Vereinbarung zwischen Kunde und Trade Republic, dass die Zinsen nicht herauszugeben sind. Eine Herausgabe von Zinsen an den Kunden stellt keinen Verzicht auf das Recht von Trade Republic dar, etwaige Zinsen behalten zu dürfen, und begründet keinen Anspruch des Kunden für die Zukunft. Trade Republic ist jederzeit berechtigt, eine vollständige oder teilweise Herausgabe der Zinsen zu beenden.

Trade Republic behält sich zudem vor, dem Kunden den durch sog. Negativzinsen (Verwahrentgelt der jeweiligen Treuhandbank) entstehenden Aufwand nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB ganz oder teilweise in Rechnung zu stellen. Dieser wird jeweils rechtzeitig im Voraus in der Applikation oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bekanntgegeben.

3.5. Eine Auszahlung des auf einem Treuhandsammelkonto verbuchten Guthabens kann der Kunde nur auf das bei Depoteröffnung von ihm angegebene oder später im Menü der Applikation von ihm geänderte Referenzkonto verlangen.

3.6. Trade Republic bietet Kunden, die bei Trade Republic ein Wertpapierdepot führen und über die Applikation von Trade Republic Finanzinstrumente handeln können, den Service Sofort verfügbares Handelsvolumen an. Dieser Service ermöglicht den Kunden einen einfachen und sofortigen Handel in Finanzinstrumenten durch Einzahlung von Geldbeträgen auf das Treuhandsammelkonto.

4. Entgelte und Auslagen; Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Zahlungen; Fremdwährungsgeschäfte

4.1. Die Höhe der Entgelte, für die von Trade Republic erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, das in seiner jeweils aktuellen Fassung über die Applikation und über die Internetseite von Trade Republic (www.traderepublic.com, im Folgenden „**Trade Republic Internetseite**") jederzeit einsehbar ist. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, gelten die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Rahmenvertrages im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Trade Republic stellt dem Kunden nach Verlangen über die Applikation eine jeweils aktuelle Fassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses zur Verfügung und übersendet diese zusätzlich

nach Aufforderung per E-Mail an den Kunden.

4.2. Im Zusammenhang mit der Ausführung der Geschäfte in Finanzinstrumenten kann Trade Republic Zahlungen von den Betreibern der Ausführungsplätze bzw. Kontrahenten der Ausführungsgeschäfte (im Folgenden „**Ausführungsplätze**") oder von Anbietern von Finanzinstrumenten (z.B. Anbietern von ETFs; im Folgenden „**Anbieter**") für die Platzierung der Aufträge an diesen Ausführungsplätzen bzw. Kontrahenten bzw. für den Erwerb bestimmter Produkte eines Anbieters durch Kunden von Trade Republic erhalten. Diese Zahlungen belaufen sich bei Geschäften in Finanzinstrumenten in der Regel auf bis zu EUR 3,00 pro geförderter Kundenorder; in besonderen Fällen und in Abhängigkeit von gewissen Handelsumsatzgrößen auf bis zu EUR 17,60 pro Kundenorder (Stand: 9/2021) (d.h. Trade Republic kann eine Zahlung bis zu dieser Höhe für die Platzierung einer Kundenorder an den Ausführungsplatz bzw. bei dem jeweiligen Anbieter erhalten). Die Höhe der Zahlungen hängt im Einzelfall von der Vereinbarung mit dem Ausführungsplatz bzw. Anbieter und dem insgesamt über den Ausführungsplatz in definierten Zeitabschnitten abgewickelten Umsatz ab. Diese Zahlung ist zulässig. Trade Republic verwendet die Zahlung, um den Kunden die kostengünstigen und technisch hochwertigen Dienstleistungen in diesem Vertrag anzubieten. Der Kunde und Trade Republic treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, § 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Trade Republic auf Herausgabe der Zahlungen nicht entsteht. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Trade Republic diese Zahlungen vereinnahmt und behalten darf. Ohne diese Vereinbarung müsste Trade Republic – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die Leistungen von Trade Republic unter diesem Vertrag unterstellt – die Zahlungen an den Kunden herausgeben.

4.3. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Hauptleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, wenn diese Hauptleistungen im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und deren Erbringung nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Abweichende Vereinbarungen zwischen Trade Republic und dem Kunden gehen vor.

4.4. Für eine Leistung, zu deren Erbringung Trade Republic kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die Trade Republic im eigenen Interesse wahrnimmt, wird Trade Republic dem Kunden kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

4.5. Schließt Trade Republic mit dem Kunden ein Geschäft in fremder Währung ab, wird Trade Republic den Fremdwährungsbetrag in Euro konvertieren und den entsprechenden Euro-Betrag dem Verrechnungskonto des Kunden gutschreiben bzw. belasten.

4.6. Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. aus einer dort verlinkten Information.

5. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis; Abtretungsverbot; Verfügungsberechtigung nach dem Tod

5.1. Der Kunde kann gegen Forderungen von Trade Republic nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.2. Der Kunde darf seine Ansprüche gegen Trade Republic aus der Geschäftsverbindung nicht an Dritte abtreten, verpfänden oder anderweitig übertragen.

5.3. Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber Trade Republic auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, Trade Republic seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Trade Republic darf als Berechtigten ansehen und an diesen mit befreiender Wirkung leisten, ohne dazu verpflichtet zu sein, wer eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift eines rechtskräftigen Einantwortungsbeschluss vorlegt und darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist. Dies gilt nicht, wenn Trade Republic bekannt ist, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn Trade Republic dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde Trade Republic Änderungen bezüglich des von ihm angegebenen Referenzkontos sowie seiner Kontaktdaten, insbesondere Änderungen seiner Mobilfunknummer sowie die Änderung seiner Anschrift, unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz (z.B. Nachweis, dass das Referenzkonto im Namen des Kunden geführt wird), ergeben. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine Mitwirkungspflichten, hat er Trade Republic die daraus entstehenden Kosten und Aufwände (z.B. für eine Adressermittlung) zu ersetzen.

6.2. Der Kunde hat die in die Postbox (Timeline) eingestellten oder anders übersandten Abrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen (z.B. über Geschäfte in Cryptowerten), sowie Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu erheben.

6.3. Falls die vorstehend in Ziffer 6.2. genannten Dokumente dem Kunden nicht zugehen, muss er Trade Republic

unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.

6.4. Wenn und soweit Trade Republic mit dem Kunden Änderungen bzw. neue Regelungen in der Kundenbeziehung ausdrücklich vereinbaren möchte (vgl. Ziffer 9.2.), ist der Kunde verpflichtet, hierzu eine Erklärung gegenüber Trade Republic abzugeben.

6.5. Den Kunden trifft die Verpflichtung, die Wertentwicklung seiner Investments und deren Handelbarkeit eigenständig zu beobachten. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund des Ausfalls eines Handelsplatzes oder der Handelsmöglichkeit über Trade Republic der Kunde eine von ihm gewünschte Transaktion nicht ausführen kann. Er ist dann verpflichtet, fortlaufend zu beobachten, wann die Handelsmöglichkeit wiederhergestellt ist, um die von ihm gewünschte Transaktion durchzuführen.

7. Haftung von Trade Republic; Mitverschulden des Kunden

7.1. Trade Republic haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen zum Mitverschulden, in welchem Umfang Trade Republic und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

7.2. Trade Republic haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten. Trade Republic haftet in diesen Fällen insbesondere nicht für die Unmöglichkeit der Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten oder der Belieferung von Finanzinstrumenten oder für Lieferverzögerungen, wenn Trade Republic diese Leistungsstörungen nicht zu vertreten hat. Sofern diese Ereignisse Trade Republic die Erfüllung vertraglicher Pflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind sowohl Trade Republic als auch der Kunde zum Rücktritt von dem jeweiligen Geschäft berechtigt.

7.3. Trade Republic haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Beendigung von sogenannten *American Depositary Receipt* (ADR)-Programmen russischer Unternehmen entstehen, soweit diese Beendigung mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den im Februar 2022 begonnenen Ukraine-Krieg zurückzuführen ist. Entsprechendes gilt für Aktien, die aus anderen Gründen Sanktionen unterworfen werden.

8. Vereinbarung von Pfandrechten zugunsten von Trade Republic

8.1. Der Kunde und Trade Republic sind sich darüber einig, dass Trade Republic ein Sonderpfandrecht an den Finanzinstrumenten erwirbt, an denen Trade Republic im Deutschland im Rahmen, der von Trade Republic erbrachten Dienstleistungen auf Grund des Erwerbs dieser Finanzinstrumente durch den Kunden Besitz erlangt bzw. welche bei einem Drittverwahrer für den Kunden verwahrt werden.

8.2. Das Sonderpfandrecht an einem Finanzinstrument dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche, die Trade Republic im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Finanzinstruments gegen den Kunden zustehen, insbesondere ihrer Aufwendungsersatzansprüche aus dem Kommissionsgeschäft einschließlich hierauf entfallender Gebühren, Spesen und Steuern sowie etwaiger Ausgleichsansprüche von Trade Republic aufgrund von negativen Geldsalden des Kunden.

8.3. Das Sonderpfandrecht geht dem AGB-Pfandrecht nach den nachstehenden Ziffern 8.4. bis 8.6. im Range vor.

8.4. Der Kunde und Trade Republic sind sich außerdem darüber einig, dass Trade Republic ein Pfandrecht an den Finanzinstrumenten und Sachen erwirbt, an denen Trade Republic im Deutschland im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird (im Folgenden „**AGB-Pfandrecht**"). Trade Republic erwirbt ein AGB-Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen Trade Republic aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (unter Einschluss der Geschäfte aus Cryptowerten) zustehen oder künftig zustehen werden, soweit diese nicht durch eine Treuhandabrede oder sonstige Vereinbarung dem Pfandzugriff entzogen sind.

8.5. Das AGB-Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Trade Republic aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Das AGB-Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die Finanzinstrumente, die Trade Republic außerhalb Deutschlands für den Kunden verwahrt.

8.6. Unterliegen dem AGB-Pfandrecht von Trade Republic Finanzinstrumente, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

8.7. Für den Fall, dass die Finanzinstrumente nicht im Besitz von Trade Republic, sondern im Besitz einer anderen Depotstelle auch außerhalb Deutschlands sind, vereinbaren der Kunde und Trade Republic zur Sicherung der unter 8.2. und 8.5. bezeichneten Ansprüche hiermit eine Abtretung in Bezug auf sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Kunden gegen die andere möglicherweise auch außerhalb Deutschlands gelegene Depotstelle auf Herausgabe der Finanzinstrumente nebst Erneuerungsscheinen sowie etwaigen Bezugsrechten und

Berichtigungsaktien an Trade Republic. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt Trade Republic, der Depotstelle diese Abtretung in seinem Namen anzuzeigen. Des Weiteren ermächtigt er Trade Republic, bei der außerhalb Deutschlands gelegenen Depotstelle Auskünfte über den Bestand und den Wert des Depots einzuholen. Von dieser Abtretung an Trade Republic werden auch sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Kunden gegen die nach den Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.) zur Verwahrung seiner Cryptowerte eingeschaltete Verwahrstelle erfasst.

8.8. Trade Republic ist zu einer Pfandverwertung von Finanzinstrumenten, berechtigt, wenn der Kunde ein negatives Kundenguthaben unterhält. In diesem Fall wird Trade Republic den Kunden auffordern, innerhalb von drei Bankarbeitstagen für einen Ausgleich des negativen Kundenguthabens zu sorgen (im Folgenden **"Ausgleichsforderung"**) und für den Fall des fruchtlosen Verstreichens dieser Frist den Verkauf der Finanzinstrumente androhen. Die Wartefrist für einen Verkauf nach Androhung beträgt in der Regel einen Monat. Die Frist von einem Monat ist aber untunlich, wenn der Kurswert der vom Kunden bei Trade Republic gehaltenen Finanzinstrumente (im Folgenden „**Portfoliowert**") 2/3 oder weniger der gegen den Kunden bestehenden Ansprüche von Trade Republic ausmacht und dieser Portfoliowert gegenüber dem Zeitpunkt der Ausgleichsforderung um 10% gefallen ist (sog. "Gefahr im Verzug"). In diesem Fall darf Trade Republic sofort die Pfandverwertung betreiben. Die Pfandverwertung erfolgt in den vorstehend genannten Fällen vereinbarungsgemäß an einem Marktplatz für dieses Finanzinstrument, an den Trade Republic entsprechend den Regelungen in diesem Rahmenvertrag angeschlossen ist. Der offene Rechnungsbetrag (inkl. möglicher Verzugszinsen und Mahngebühren) kann zum Zwecke des Inkassos an ein von Trade Republic gewähltes Inkassounternehmen abgegeben oder verkauft werden.

8.9. Verpfändete Inhaberschuldverschreibungen kann Trade Republic entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 1294 BGB bei Fälligkeit der gesicherten Forderung durch Kündigung und Einziehung der Forderung aus der Inhaberschuldverschreibung realisieren.

9. Geltungsbereich und Änderungen dieses Rahmenvertrages mitsamt Anlagen

9.1. Dieser Rahmenvertrag mitsamt den einbezogenen Anlagen und Sonderbedingungen gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Trade Republic. Daneben gelten im Falle einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und Trade Republic auch künftig vereinbarte Sonderbedingungen. Die einbezogenen Anlagen und Sonderbedingungen (einschließlich der künftig unter diesen Rahmenvertrag einbezogenen Sonderbedingungen) können im Einzelfall Abweichungen oder Ergänzungen zu diesem Rahmenvertrag enthalten. Die Regelungen in den Sonderbedingungen haben Vorrang vor den Regelungen in diesem Rahmenvertrag, soweit sich die Regelungen widersprechen sollten.

9.2. Änderungen dieses Rahmenvertrages sowie der Sonderbedingungen oder künftig vereinbarter Sonderbedingungen, die die vertraglichen Hauptleistungspflichten betreffen oder das Vertragsgefüge tiefgreifend ändern (letztere im Folgenden **„wesentliche Änderungen"**), bedürfen einer ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung zwischen dem Kunden und Trade Republic. Dabei sind Hauptleistungspflichten solche Pflichten, aufgrund derer ein Vertrag hauptsächlich geschlossen wird. Sie bilden die wesentlichen Vertragsbestandteile. Im Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Trade Republic umfasst dies die Zahlungspflichten des Kunden und die Pflicht von Trade Republic, im Wege der Finanzkommission oder auf sonstigem Wege für den Kunden Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen. Wesentliche Änderungen sind Änderungen, die so tiefgreifend in das Vertragsgefüge eingreifen, dass sie dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen. Andere Änderungen (im Folgenden „**unwesentliche Änderungen**") bedürfen keiner ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung zwischen dem Kunden und Trade Republic. Unwesentliche Änderungen wird Trade Republic dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens – soweit gesetzlich möglich – in Textform über die Postbox (Timeline) in der Applikation mitteilen. Die Zustimmung des Kunden zu unwesentlichen Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn Trade Republic in ihrem Angebot besonders hinweisen. Derartige unwesentliche Änderungen sind zulässig, wenn für diese ein triftiger Grund vorliegt. Triftige Gründe sind:

- die Korrektur von missverständlichen Regelungen,
- die Klarstellung von Regelungen,
- die Änderung von Dienstleistern und Auftragnehmern,
- die Erbringung neuer Dienstleistungen, welche der Kunde nicht in Anspruch nehmen muss oder welche kostenfrei sind,
- die Anpassung von Formerfordernissen und Datenformaten,
- die Anpassung an neue rechtliche Anforderungen aus dem Aufsichtsrecht oder aus dem Steuerrecht,
- die Anpassung aufgrund der internationalen Expansion von Trade Republic und dem damit einhergehenden Bedürfnis, möglichst einheitliche Kundenbedingungen zu haben,
- die Vereinbarung von Nebenpflichten, sofern diese mit Blick auf ein ausgewogenes Risikoverhältnis der im Rahmen der Kundenbeziehung betroffenen Interessen angemessen sind,
- die Anpassung bringt keinerlei Nachteile für den Kunden mit sich,
- sonstige, den vorstehenden Gründen ähnliche Gründe.

9.3. Bietet Trade Republic dem Kunden unwesentliche Änderungen von Bedingungen an, welche durch die in der vorgenannten Ziffer 9.2. genannte Genehmigungswirkung zustandekommen sollen, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Rahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen

auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn Trade Republic in ihrem Angebot besonders hinweisen.

10. Keine Mindestvertragslaufzeit; Kündigungsrechte; Folgen der Kündigung

10.1. Der Kunde kann den Rahmenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Einhaltung der Textform kündigen.

10.2. Trade Republic kann den Rahmenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Davon abgesehen kann Trade Republic bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Rahmenvertrag auch fristlos kündigen. Fristlose Kündigungsgründe für Trade Republic sind insbesondere:

- Der Kunde gleicht unter Verstoß gegen Ziffer 3.2. dieses Rahmenvertrags einen negativen Saldo nicht aus.
- Der Kunde gibt unter Verstoß gegen Ziffer 6.4. dieses Rahmenvertrags keine Willenserklärung ab.
- Der Kunde nutzt das Depot bei Trade Republic gemeinschaftlich mit anderen.
- Der Kunde verzieht aus dem Land, für welches er mit Trade Republic eine Kundenbeziehung begründet hat, und zwar selbst dann, wenn der Kunde in ein Land verzieht, in welchem Trade Republic auch seine Dienstleistungen anbietet (z.B. der Kunde verzieht aus Deutschland nach Frankreich).
- Der Kunde nutzt die Applikation unter Verstoß gegen Ziffer 2.3. dieses Rahmenvertrags.

10.3. Der Kunde hat Trade Republic im Falle der ordentlichen Kündigung bis zum Kündigungstermin und bei einer außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Mitteilung zu machen, ob etwaige im Depot vorhandene Finanzinstrumente verkauft oder auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut übertragen werden sollen.

10.4. Die Übertragung von Cryptowerten ist im Falle einer Kündigung nicht möglich. Der Kunde hat etwaige beim Cryptoverwahrer vorhandene Cryptowerte bis zum Kündigungstermin zu verkaufen.

10.5. Für den Fall, dass der Kunde den Verpflichtungen nach Ziffer 10.3. bzw. Ziffer 10.4. Satz 2 nicht nachkommt, ist Trade Republic zur Veräußerung der Finanzinstrumente berechtigt und wird dem Kunden den Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten auf das benannte Verrechnungskonto überweisen.

10.6. Für Finanzinstrumente, die (a) nicht mehr zum Handelsuniversum der Börsen gehören, an die Trade Republic angeschlossen ist, oder (b) mit denen der Handel ausgesetzt ist, und die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung noch im Depot des Kunden verwahrt werden, gilt: Der Kunde muss Trade Republic beauftragen, die Finanzinstrumente (1) entweder auf ein von ihm zu benennendes anderes Wertpapierdepot zu übertragen, (2) oder gegenwertlos auszubuchen. Dafür hat der Kunde nach Wirksamwerden der Kündigung drei Monate Zeit. Erfolgt kein Auftrag, wird Trade Republic den Kunden zur Erteilung eines Auftrags auffordern und ihm dabei das Formular "Auftrag zur gegenwertlosen Ausbuchung von Wertpapieren" zur Verfügung stellen. Hat der Kunde einen Monat nach Zugang der Aufforderung noch immer keinen Auftrag an Trade Republic erteilt, ist Trade Republic berechtigt, die Finanzinstrumente gegenwertlos auszubuchen, wenn ihr Gesamtwert EUR 10.000 nicht übersteigt. Der Kunde hat in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegen Trade Republic.

11. Datenschutz; Verschwiegenheitsverpflichtung

11.1. Trade Republic ist berechtigt, die dafür notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden, die Trade Republic im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden erhoben hat, zur Vertragsdurchführung und Erfüllung von gesetzlichen Pflichten zu verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt unter strikter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

11.2. Einzelheiten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Trade Republic finden sich in der Datenschutzerklärung und in den Datenschutzinformationen der Trade Republic.

11.3. Trade Republic verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen, von denen Trade Republic Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf Trade Republic nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

12. Bankgeheimnis

Gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz (BWG) entbindet der Kunde Trade Republic hiermit ausdrücklich von einer allfälligen Verpflichtung zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 35 BWG, sofern eine Offenlegung gegenüber 1. zuständigen Aufsichtsbehörden (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Deutsche Bundesbank) aus wertpapieraufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich ist; oder 2. Behörden aufgrund einer gesetzlichen Pflicht von Trade Republic zur Erstattung von Meldungen erforderlich ist, wie im Fall der Erstattung von Geldwäscheverdachtsmeldungen an die zuständige Geldwäschemeldestelle, oder 3. Vertragspartnern von Trade Republic, insbesondere im Rahmen der Erbringung der in Zusammenhang mit den von Trade Republic angebotenen Dienstleistungen erforderlich ist.

13. Anwendung deutschen Rechts; Gerichtsstand

13.1. Auf diesen Rahmenvertrag und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Trade Republic findet deutsches Recht Anwendung. Gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 kann der Kunde auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts des Landes genießen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

13.2. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

TRADE REPUBLIC

Anlage 1.1
Vorvertragliche Informationen nach § 5 FernFinG und Kundeninformation nach § 48 WAG 2018

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 1.1
Vorvertragliche Informationen nach § 5 FernFinG und Kundeninformation nach § 48 WAG 2018

Trade Republic hat gegenüber Verbrauchern bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen eine Informationspflicht vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des § 5 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz ("**FernFinG**"). Trade Republic ist darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden Informationen über Trade Republic selbst, die von Trade Republic erbrachten Dienstleistungen, über die angebotenen Finanzinstrumente, über Ausführungsplätze und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen.

1. Allgemeine Informationen über Trade Republic

1.1. Name und ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der Trade Republic lautet:

Trade Republic Bank GmbH

Brunnenstr. 19-21

D-10119 Berlin

Deutschland

Fax: +49 30 5490 6929

1.2. Gesetzlich vertretungsberechtigte Personen; Eintragung im Handelsregister

Geschäftsführer der Trade Republic sind Andreas Torner und Gernot Mittendorfer. Trade Republic ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 244347 B eingetragen.

1.3. Hauptgeschäftstätigkeit von Trade Republic

Als Hauptgeschäftstätigkeit bietet Trade Republic den Erwerb von Finanzinstrumenten (insbesondere Aktien, Anleihen, ETFs, Cryptowerten und Derivaten) insbesondere im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts sowie Eigenhandel und die Verwahrung von Wertpapieren in einem Wertpapierdepot an.

1.4. Zuständige Aufsichtsbehörde

Trade Republic ist als CRR-Kreditinstitut zugelassen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden "**BaFin**"), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland (www.bafin.de).

2. Allgemeine Informationen zum Rahmenvertrag

2.1. Gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss eines Rahmenvertrages; wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung; Kundeneinstufung

Trade Republic hat aufgrund gesetzlicher Vorgaben mit dem Kunden einen schriftlichen Rahmenvertrag zu schließen, die mindestens die wesentlichen Rechte und Pflichten von Trade Republic und dem Privatkunden im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiergeschäfte enthält. Der Rahmenvertrag dient der Dokumentation dieser Rechte und Pflichten.

Wesentliche Merkmale der unter dem Rahmenvertrag von Trade Republic angebotenen Finanzdienstleistungen sind der Handel von Finanzinstrumenten durch Trade Republic im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts und des Eigenhandels sowie die Nebenleistung der Verwahrung der Wertpapiere des Kunden in dem von Trade Republic für den Kunden eingerichteten Wertpapierdepot. Die über Trade Republic gehandelten Cryptowerte können separat bei einem Cryptoverwahrer, d.h. nicht im Wertpapierdepot des Kunden bei Trade Republic, sondern im Rahmen einer direkten Vertragsbeziehung zwischen Cryptoverwahrer und dem Kunden verwahrt werden.

Trade Republic stuft Kunden bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen als Privatkunden ein. Privatkunden genießen das höchste gesetzliche

Schutzniveau.

2.2. **Zustandekommen des Rahmenvertrages**

Der Kunde kann den Rahmenvertrag mit Trade Republic wirksam schließen, indem er in der Applikation die Eingabeanweisungen nach Start der Applikation und Registrierung mit der Mobilfunknummer befolgt. Der Kunde erhält dabei vor Vertragsabschluss Zugang zu sämtlichen Vertragsdokumenten. Der Kunde gibt ein ihn bindendes Angebot mit dem Inhalt des Rahmenvertrages durch Abschluss der Kontoeröffnung in der Applikation ab. Trade Republic bestätigt dem Kunden anschließend den Vertragsabschluss. Mit diesem Schritt kommt der Rahmenvertrag zwischen dem Kunden und Trade Republic verbindlich zustande.

2.3. **Bestandteile des Rahmenvertrages**

Der Rahmenvertrag besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Rahmenvertrag Online Brokerage
- Anlage 2.1. Sonderbedingungen Endgerät
- Anlage 2.2. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen
- Anlage 2.3. Sonderbedingungen Postbox (Timeline)
- Anlage 2.4. Sonderbedingungen Sparplan
- Anlage 2.5. Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten
- Anlage 3.1. Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto
- Anlage 3.2. Sonderbedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren für Sparpläne
- Anlage 3.3. Sonderbedingungen für Sofort Verfügbares Handelsvolumen

Zusätzlich erhält der Kunde noch mit dem Abschluss des Rahmenvertrags die folgenden Informationen:

- Anlage 1.1. Vorvertragliche Informationen nach § 5 FernFiG und Kundeninformationen nach § 48 WAG 2018
- Anlage 1.2. Information zum Umgang mit Interessenkonflikten

2.4. **Vertragssprache; Kommunikationsmittel und -sprache**

Trade Republic stellt die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen in Deutschland nur in deutscher Sprache und im Ausland in Englisch sowie, soweit gesetzlich erforderlich, in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung.

Die Kommunikation zwischen Trade Republic und dem Kunden erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Applikation und teilweise per E-Mail. Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich über die Applikation.

Die Applikation ist für die Anwendung in deutscher Sprache geeignet. Die gesamte Geschäftsverbindung wird in deutscher Sprache abgewickelt. Die Applikation steht auch in englischer Sprache zur Verfügung und die Geschäftsverbindung kann in englischer Sprache abgewickelt werden. Wenn der Kunde die Applikation in englischer Sprache benutzt, ist er damit einverstanden, Informationen in mehreren Sprachen zu erhalten. Soweit Trade Republic ihre Dienstleistungen auch aktiv im Ausland erbringt, geschieht dies in Englisch sowie, soweit gesetzlich erforderlich, in der jeweiligen Landessprache.

Für die Kommunikation im Zusammenhang mit der Ordererteilung bei Wertpapiergeschäften und Depotführung gelten die Regelungen des Rahmenvertrages, der Sonderbedingungen Endgerät (Anlage 2.1.), der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.), der Sonderbedingungen Postbox (Timeline) (Anlage 2.3.), der Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.) und der Sonderbedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren für Sparpläne (Anlage 3.2.). Für den Handel in Cryptowerten gelten die vorstehenden Regelungswerke mit folgender Ausnahme ebenfalls: Anstelle der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.) gelten die Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.).

2.5. **Rechtsordnung; Gerichtsstand**

Auf die vorvertraglichen Rechtsverhältnisse zwischen Kunde und Trade Republic, auf den Vertragsschluss und auf die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Trade Republic findet deutsches Recht Anwendung. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 kann der Kunde auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts des Landes genießen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.6. **Außergerichtliche Streitschlichtung**

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung von Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen, wie Trade Republic, kann die Deutsche Bundesbank nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Unterlassungsklagegesetzes (im Folgenden **"UKlaG"**) als behördliche Auffangschlichtungsstelle tätig werden, wenn ein Unternehmen nicht einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist. Daneben kann bei Streitigkeiten betreffend sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Bankgeschäften nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Kreditwesengesetzes (im Folgenden **"KWG"**) zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen die BaFin nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 UKlaG als behördliche Auffangschlichtungsstelle tätig werden, wenn das Unternehmen nicht einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist.

Trade Republic ist keiner anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle, welche für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Bankgeschäften zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen eingerichtet ist, angeschlossen.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank lautet:

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank

Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

Deutschland

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Internetseite: www.bundesbank.de

Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle sowie Informationen über das Verfahren kann der Kunde über die Suchfunktion auf der Webseite der Deutschen Bundesbank (Stichwort „Schlichtungsstelle") oder dort unter der Rubrik „Service" abrufen.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle der BaFin lautet:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

- Referat ZR 3 -

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Deutschland

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de; Internetseite: www.bafin.de

Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle sowie Informationen über das Verfahren kann der Kunde über die Suchfunktion auf der Webseite der BaFin unter dem Stichwort „Schlichtungsstelle" oder dort unter der Rubrik „Verbraucher" abrufen.

Die Europäische Kommission hat zudem unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (im Folgenden „**OS-Plattform**") errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Trade Republic nimmt an einer entsprechenden Online-Streitbeilegung derzeit nicht teil.

2.7. **Keine Mindestvertragslaufzeit; Kündigung des Rahmenvertrages**

Für den Rahmenvertrag gilt keine Mindestlaufzeit. Der Kunde kann die Vertragsbeziehung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Trade Republic kann die Geschäftsbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten ordentlich kündigen. Daneben kann Trade Republic den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund auch fristlos kündigen. Der Kunde hat Trade Republic in diesem Zusammenhang eine Mitteilung zu machen, ob etwaige im Depot vorhandene Wertpapiere verkauft oder auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden übertragen werden sollen.

3. Informationen zur Ordererteilung und Ausführung der Wertpapiergeschäfte, zum Handel in Cryptowerten sowie zur Depotführung

3.1. Order- und Auftragserteilung

Der Kunde kann über Trade Republic durch Erteilung entsprechender Kauf- oder Verkaufsorders Wertpapiere erwerben und veräußern. Das Gleiche gilt für den Handel mit Cryptowerten, für die der Kunde Kauf- oder Verkaufsaufträge erteilen kann. Die Ausführung der Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in Cryptowerten erfolgt in der Regel in Form von Kommissionsgeschäften und nur in besonders von Trade Republic gekennzeichneten Fällen im Wege eines Festpreisgeschäfts. Die Order- und Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich über die bereitgestellte Applikation. Hierfür gelten die Sonderbedingungen Endgerät (Anlage 2.1.).

Trade Republic steht nach Ziffer 2.5. des Rahmenvertrags sowohl für Kauforders über Wertpapiere als auch Kaufaufträge betreffend Cryptowerten das Recht zu, die Annahme entsprechender Aufträge zum Erwerb von Wertpapieren bzw. Cryptowerten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der Applikation angezeigt. Vor Annahme einer Kauforder oder eines Kaufauftrags in der Applikation kommt kein Kommissionsvertrag über das konkrete Geschäft zwischen Trade Republic und dem Kunden zustande.

3.2. Ausführung der Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in Cryptowerten

Trade Republic führt die Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in Cryptowerten in Einklang mit den jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen in der Regel auf der Basis von Weisungen des Kunden insbesondere betreffend den Ausführungsplatz aus, soweit der Kunde und Trade Republic keine abweichende Vereinbarung treffen. Die Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte sind Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.); im Fall des Handels in Cryptowerten sind die Ausführungsgrundsätze in den Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.) dargestellt. Bei den Cryptowerten, die bei Trade Republic gehandelt werden können, handelt es sich um „Rechnungseinheiten" oder „Kryptowerte" im Sinne des KWG und damit um Finanzinstrumente.

Vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes schließt Trade Republic im Rahmen der Kommission für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (im Folgenden **"Ausführungsgeschäft"**) ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (im Folgenden **"Zwischenkommissionär"**), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen Trade Republic oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Soweit Aufträge in Wertpapiergeschäfte zwischen Trade Republic und dem Kunden vollständig oder teilweise nicht durch Kauf- oder Verkaufsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllbar sind, kann Trade Republic nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapieren teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen. Für diese Fälle verzichtet der Kunde auf den Zugang einer Erklärung über die teilweise oder vollständige Lieferung oder Übernahme von Wertpapieren durch Trade Republic.

Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Erfüllungsfristen. Trade Republic schreibt gehandelte Wertpapiere dem Depot gut, bzw. belastet das Depot entsprechend. Die Gutschrift oder Belastung von Cryptowerten erfolgt in der Regel über den eingeschalteten Cryptoverwahrer. Mit den Gutschriften und Belastungen korrespondierend wird der zu zahlende Betrag dem buchhalterischen Verrechnungskonto des Kunden belastet oder gutgeschrieben.

Für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren über Trade Republic gelten die Ziffern 1. bis 9. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.). Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften in Wertpapieren unterliegen den Regelungen in Ziffern 10. bis 12. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.).

Für den Kauf und Verkauf von Cryptowerten über Trade Republic gelten die Ziffern 1. bis 10. der Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.). Die Erfüllung von Kommissionsgeschäften in Cryptowerten ist in Ziffer 13. der Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.) geregelt.

Trade Republic stellt dem Kunden in der Postbox (Timeline) der Applikation für jede ausgeführte Wertpapierorder (sowohl preislich unlimitierte als auch limitierte Order) bzw. für jedes ausgeführte Geschäft in Cryptowerten schnellstmöglich eine Wertpapierabrechnung bzw. eine Abrechnung über die gehandelten Cryptowerte (spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung) bereit. Kann unmittelbar nach der Ausführung des Auftrags keine Abrechnung erstellt werden, wird dem Kunden zunächst eine Ausführungsanzeige zugestellt. Nach Annahme einer preislich limitierten Order durch Trade Republic erhält der Kunde zusätzlich eine Auftragsbestätigung bzw. nach Löschung oder Verfall einer preislich limitierten Order eine Auftragslöschungsbestätigung.

3.3. Informationen zu Ausführungsplätzen; Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.) sehen die Ausführung von Kommissionsgeschäften außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme gemäß Weisung des

Kunden vor. Auch der Handel von Cryptowerten erfolgt entsprechend den Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.) an dem vom Kunden angewiesenen Ausführungsplatz. Eine derartige Ausführung von Kundenaufträgen setzt voraus, dass der Kunde hierzu generell oder in Bezug auf jedes Wertpapiergeschäft bzw. Geschäft in Cryptowerten seine ausdrückliche Zustimmung erklärt. Eine entsprechende Zustimmung erteilt der Kunde durch seine Weisung betreffend den Ausführungsplatz.

Trade Republic hat Informationen zu Ausführungsplätzen in den Ausführungsgrundsätzen von Trade Republic aufgeführt, die Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.) bzw. der Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.) sind.

Grundsätzlich wird ein Wertpapiergeschäft bzw. ein Geschäft in Cryptowerten an dem vom Kunden durch Weisung gegenüber Trade Republic festgelegten Ausführungsplatz zu den dort geltenden Ausführungsregeln ausgeführt. In Ausnahmefällen, z.B. Handelsplatzausfall, kann es zu gelenkten Aufträgen kommen.

Soweit Aufträge in Wertpapiergeschäfte zwischen Trade Republic und dem Kunden vollständig oder teilweise nicht durch Kauf- oder Verkaufsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllbar sind, kann Trade Republic nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapieren teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen. Für diese Fälle verzichtet der Kunde auf den Zugang einer Erklärung über die teilweise oder vollständige Lieferung oder Übernahme von Wertpapieren durch Trade Republic.

3.4. Einzahlung von Guthaben auf Treuhandsammelkonto; Verrechnungskonto; Maßnahmen zum Schutz der Kundengelder

Voraussetzung für die Ausführung von Kauforders und -aufträgen des Kunden ist, dass der Kunde ein ausreichendes Guthaben zur Ausführung der Kauforder/des Kaufauftrags unterhält. Trade Republic hat zu diesem Zweck ein Treuhandsammelkonto bei einer Bank, welche auch zum Einlagengeschäft befugt ist (im Folgenden **„Treuhandbank“**), eingerichtet, auf das der Kunde ein entsprechendes Guthaben mittels der ihm im Zusammenhang mit dem Abschluss des Rahmenvertrages von Trade Republic mitgeteilten persönlichen IBAN einzahlen kann. Der Kunde erteilt Trade Republic für die Verwahrung der Kundenguthaben auf dem Treuhandsammelkonto einen Treuhandauftrag.

Trade Republic rechnet die Wertpapierorders und Cryptogeschäfte gegenüber dem Kunden ab und veranlasst die Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierorders und Cryptogeschäften und mit der Verwahrung der Wertpapiere über das vom Kunden auf dem Treuhandsammelkonto eingezahlte bzw. unterhaltene Guthaben.

Trade Republic führt daneben für jeden Kunden ein buchhalterisches Verrechnungskonto zum Zwecke des Ausweises des für den Kunden treuhänderisch gehaltenen Guthabens. In dem buchhalterischen Verrechnungskonto werden die gegenseitigen Ansprüche aus der Depotführung und aus den im Kundenauftrag getätigten Kommissionsgeschäften verrechnet und anhand dessen die aktuelle Höhe des Kundenguthabens ermittelt.

Ein im Ausnahmefall – etwa durch Stornobuchungen – entstehendes negatives Kundenguthaben (d.h. der Kunde schuldet Trade Republic noch einen gewissen Betrag) hat der Kunde unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zum Ausgleich zu bringen.

Für die Verwahrung der Kundengelder auf dem Treuhandsammelkonto sowie die Führung des Verrechnungskontos gelten insbesondere die Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.).

Der Kunde erhält quartalsweise eine Buchungsübersicht über das Verrechnungskonto von Trade Republic. Diese hat er innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang zu prüfen; Entsprechend der Regelung in Ziffer 3. der Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.) hat der Kunde innerhalb dieser Sechs-Wochen-Frist Einwendungen wegen einer etwaigen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Buchungsübersicht zu erheben.

Auf Grund des Treuhandauftrags ist Trade Republic lediglich gehalten, dasjenige Kundenguthaben herauszugeben, das Trade Republic selbst auf Grund des Kontovertrages mit der kontoführenden Bank herausverlangen kann. Der Kunde trägt damit im Ergebnis das Insolvenzrisiko der das Treuhandsammelkonto führenden Treuhandbank, soweit Trade Republic in der Insolvenz der Treuhandbank den Anspruch auf Auszahlung des Kundenguthabens weder gegenüber der Einlagensicherung der Treuhandbank noch gegenüber dem Insolvenzverwalter der Treuhandbank im Rahmen des Insolvenzverfahrens realisieren kann.

Trade Republic und der Kunde verabreden die Verwahrung der Kundengelder auf einem Treuhandsammelkonto entsprechend den Regelungen in Ziffer 3. des Rahmenvertrages und Ziffer 5. der Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.). Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf dem Treuhandsammelkonto ausdrücklich zu.

Die Führung des Verrechnungskontos ist für den Kunden kostenfrei.

3.5. **Angemessenheitsprüfung (auch hinsichtlich des Zielmarktes)**

Trade Republic stuft den Kunden zum Zwecke der Angemessenheitsprüfung nach § 63 Abs. 10 S. 3 WpHG anhand der vom Kunden gemachten Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte in Finanzinstrumenten in eine persönliche Risikoklasse ein. Liegt die Risikoklasse des Finanzinstruments über der persönlichen Risikoklasse des Kunden, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen, dass er möglicherweise nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument, das der Kunde kaufen möchte, angemessen beurteilen zu können. Nach dieser Warnung kann der Kunde die Entscheidung darüber treffen, ob der Kauf trotzdem ausgeführt werden soll. Trade Republic behält sich in diesem Fall das Recht vor, den Kunden zu diesem Geschäft in dem Finanzinstrument nicht zuzulassen.

Trade Republic nimmt darüber hinaus nur eine eingeschränkte Angemessenheitsprüfung hinsichtlich des Zielmarktes nach § 63 Abs. 5 WpHG vor. Trade Republic wird bei Kauforders für Wertpapiere und Cryptowerte die vom Kunden abgefragten Informationen heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Wertpapieren und Cryptowerten beziehen. Weitere Angaben des Kunden wird Trade Republic nicht berücksichtigen. Trade Republic wird daher ausschließlich prüfen, ob der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers gehört. Gelangt Trade Republic aufgrund der Kundenangaben zu der Einschätzung, dass der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers oder Cryptowerts gehört, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen.

Ungeachtet der Angemessenheitsprüfungen empfiehlt Trade Republic den Kunden, sich mittels der zur Verfügung gestellten Basisinformationen und Informationsblätter sowie ggf. anhand weiterer Informationen seitens des Emittenten (z.B. Wertpapierprospekt) oder von dritter Seite (z.B. Veröffentlichungen in der Fachpresse) einen Überblick über die jeweiligen Risiken des in Aussicht genommenen Wertpapier- oder Cryptogeschäfts zu verschaffen.

Gemäß § 63 Abs. 11 WpHG nimmt Trade Republic in Bezug auf folgende Finanzinstrumente keine Angemessenheitsprüfung vor:

- Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt, an einem diesem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder an einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind,
- Anleihen und ETFs, soweit es sich um nicht komplexe Finanzinstrumente handelt.

3.6. **Keine Anlageberatung**

Trade Republic leistet keine Anlageberatung. Der Kunde tätigt seine Geschäfte in Finanzinstrumenten eigenverantwortlich, weshalb Trade Republic ausdrücklich auf den nachstehenden Risikohinweis verweist.

3.7. **Kein öffentliches Angebot**

Die Tätigkeit von Trade Republic ist kein öffentliches Angebot im Sinne der EU-Prospektverordnung (EU-Verordnung Nr. 2017/1129). Kunden können über Trade Republic Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt oder im Freiverkehr einer deutschen Börse gelistet sind, kaufen und verkaufen.

3.8. **Wichtige Risikohinweise; Allgemeine und Produktbezogene Informationen zu Wertpapieranlagen**

(a) **Grundsätzliche Risiken von Wertpapier- und Cryptogeschäften**

Geschäfte in Finanzinstrumenten sind – abhängig von der Ausgestaltung des Finanzinstruments – mit unterschiedlichen Risiken behaftet. Darunter fallen Kursänderungsrisiken und – bei Wertpapiergeschäften – Bonitätsrisiken des Emittenten bis hin zum Totalverlustrisiko.

Bei der Entscheidung über ein Geschäft in Finanzinstrumenten ist insbesondere zu beachten, dass die Kursentwicklung eines Finanzinstruments in der Vergangenheit an sich keinen Rückschluss auf die künftige Kursentwicklung des Wertpapiers zulässt. Das Gleiche gilt für in der Vergangenheit erzielte Erträge (z.B. Zins- oder Dividendenzahlungen des Emittenten).

An den Finanzmärkten unterliegt der Preis eines Finanzinstruments Schwankungen. Trade Republic hat keinen Einfluss auf den Preis. Deshalb besteht – anders als beispielsweise beim Kauf von Konsumgütern durch einen Verbraucher im Internet – kein Rücktrittsrecht des Kunden für einzelne Geschäfte in Finanzinstrumenten.

Informationen über die Emittenten finden sich ausschließlich auf den Websites der jeweiligen Emittenten oder der ggf. ausländischen Börsenplätze, auf denen das jeweilige Finanzinstrument zum Handel einbezogen wurde.

(b) **Allgemeine und Produktbezogene Informationen zu Wertpapieranlagen und Anlagen in Cryptowerten**

Grundsätzliche Informationen zu Geschäften in Wertpapieren enthält die Broschüre „Basisinformation über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen". In der Applikation sind die „Basisinformation über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen" abrufbar.

Daneben kann der Kunde für sog. verpackte Anlageprodukte die gesetzlich vorgesehenen Basisinformationsblätter über die Applikation abrufen oder sich diese per E-Mail oder postalisch zusenden lassen.

Grundsätzliche Informationen zu den Besonderheiten von Cryptogeschäften und den mit diesen verbundenen erheblichen und besonderen weiteren Risiken enthält das Dokument „Risikohinweise Cryptohandel", welche in der Applikation ebenfalls abrufbar sind.

Weitergehende Informationen zu einzelnen Finanzinstrumenten hat sich der Kunde eigenverantwortlich zu beschaffen. Beispielsweise stellen die Emittenten typischerweise auf ihrer eigenen Internetseite Informationen über die angebotenen Wertpapiere zur Verfügung.

(c) **Risiken des Handels über Endgeräte**

Trade Republic trifft umfangreiche Vorkehrungen hinsichtlich der Stabilität der mobilen und stationären Auftragserteilung über die Applikation. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass es trotz dieser Vorkehrungen zu Behinderungen bei der Auftragserteilung kommt. Dabei sind Störungen auf Seiten des Kunden denkbar, etwa weil das Endgerät des Kunden abhandenkommt, nicht auffindbar ist oder die Internetverbindung des Endgeräts nicht stabil ist. Dadurch besteht grundsätzlich das Risiko einer zeitverzögerten Ausführung von Kundenorders und – damit verbunden – von nachteiligen Kursveränderungen.

(d) **Risiken des außerbörslichen Handels**

Weist der Kunde Trade Republic an, Geschäfte in Finanzinstrumenten außerbörslich auszuführen, ergeben sich auch besondere Risiken des außerbörslichen Handels. Dort besteht keine Aufsicht, welche mit der Börsenaufsicht vergleichbar ist. Auch die Kursfeststellung unterliegt keiner vergleichbaren Kontrolle. Es gelten häufig besondere Regelungen, die der Kontrahent vorgibt. Hierzu gehören beispielsweise Bedingungen über die Aufhebung von geschlossenen Geschäften für den Fall, dass der Kontrahent das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht (sog. Mistrade-Regelungen; siehe hierzu auch Ziffer 20.4. und Ziffer 20.5. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.)).

Danach sind die Vertragsparteien auf Antrag einer Partei und bei Vorliegen der in den jeweiligen Geschäftsbedingungen niedergelegten Voraussetzungen verpflichtet, ein außerbörsliches Rechtsgeschäft aufzuheben. Die einzelnen Regelungen für die Definition eines Mistrades und die Aufhebung der Geschäfte variieren je nach Vertragspartner. Der Kunde kann diese immer in der Applikation abrufen.

Soweit Trade Republic als Kontrahent eines Geschäfts die Lieferung oder Übernahme von Finanzinstrumenten ausführt, kann Trade Republic ein Geschäft, das Trade Republic irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht, aufheben (sog. Mistrade-Regelungen; siehe hierzu auch Ziffer 20.5. und Ziffer 20.6. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.)).

Der Emittent, der Makler oder die sonstige außerbörsliche Handelsplattform können zudem den außerbörslichen Handel jederzeit einstellen, was dazu führt, dass der Kunde die Wertpapiere möglicherweise nicht mehr ohne Schwierigkeiten außerbörslich veräußern kann.

Entsprechende deutlich verstärkte Risiken sind auch mit dem außerbörslichen Handel in Cryptowerten verbunden. Die mit dem Handel von Cryptowerten verbundenen Systembetreiberrisiken und Handelsplatzrisiken sind in dem Dokument „Risikohinweise Cryptohandel" näher erläutert. Die einschlägigen Mistrade-Regelungen für den Handel mit Cryptowerten finden sich in der Applikation.

(e) **Marktmanipulation**

Als Marktmanipulation gilt ein Verhalten, das darauf abzielt, durch unfaire Maßnahmen die Preisfindung auf den Kapitalmärkten zu beeinflussen und dadurch ungerechtfertigte Gewinne zu erzielen. Hinsichtlich der Marktmanipulation bestehen umfangreiche Regularien, die insbesondere in der EU-Verordnung Nr. 596/2014 sowie darauf beruhenden Rechtsakten niedergelegt sind. Trade Republic hat Vorkehrungen getroffen, um typische Praktiken der Marktmanipulation zu verhindern. Es liegt jedoch in der Verantwortung und im Eigeninteresse jedes Kunden, Marktmanipulationen zu vermeiden.

(f) **Stop Loss-Limits**

Für Stop-Loss-Limits in Wertpapieren gilt, dass der Kunde seine mit einem Stop-Loss-Limit versehenen Wertpapiere nicht zwangsläufig zu dem vorgegebenen Stop-Loss-Kurs verkaufen kann. Vielmehr generiert eine Stop-Loss-Order lediglich einen Auftrag an den Marktplatz bzw. führt eine Stop-Loss-Order erst zu einem Abgleich der Quotierungen am Marktplatz mit dem Stop-Loss-Limit. Es kann dann immer noch sein, dass der Auftrag am Marktplatz nicht zur Ausführung gelangt. Dies kann zum Beispiel sein, weil der Market Maker selbst in einem unruhigen Markt nicht handeln möchte oder zu spät antwortet. Auch sind Fehlfunktionen in der Handelssoftware des Marktplatzes denkbar.

Dies kann so weit gehen, dass der Betreiber der Software deren Funktionalität ganz aussetzt. Dies bedeutet für den Kunden, dass das von ihm gesetzte Stop-Loss-Limit nicht unbedingt zu einem Verkauf führt. Deshalb ist ein Stop-Loss-Limit keine Garantie dafür, dass ein Auftrag tatsächlich ausgeführt wird.

3.9. **Verwahrung von Wertpapieren**

Trade Republic verwahrt im Rahmen der Depotführung die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden mit Ausnahme der vom Kunden erworbenen Cryptowerte. Trade Republic beachtet dabei die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts.

Deutsche Wertpapiere verwahrt in aller Regel die Clearstream Banking AG, Frankfurt, als Wertpapiersammelbank, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung zugelassen sind.

Solange Trade Republic selbst kein Depot bei der Clearstream Banking AG unterhält, werden die deutschen Wertpapiere der Kunden bei einem Zwischenverwahrer, der ein Depot bei der Clearstream Banking AG unterhält, verbucht. Mit dem jeweiligen Zwischenverwahrer hat Trade Republic einen entsprechenden Vertrag geschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Zwischenverwahrer die Wertpapiere der Kunden getrennt von den von ihm selbst gehaltenen Wertpapieren zu verwahren.

Der Zwischenverwahrer haftet der Trade Republic für etwaige Pflichtverletzungen im Rahmen der Verwahrung der Wertpapiere der Kunden. Trade Republic ist wiederum den Kunden selbst für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Rahmenvertrag und den Sonderbedingungen verpflichtet.

Für den Insolvenzfall der Trade Republic oder des Zwischenverwahrers werden Trade Republic und der Zwischenverwahrer die Wertpapiere der Kunden von einem etwaigen Eigenbestand getrennt halten. Dadurch wird eine Vermengung von Eigenbestand mit Kundenbeständen vermieden und ein Aussonderungsrecht der Kunden betreffend ihrer deutschen Wertpapiere gewährleistet.

Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt worden ist. Aus der jeweiligen Wertpapierabrechnung, die Trade Republic dem Kunden zur Verfügung stellt, ist ersichtlich, in welchem Land Trade Republic die Wertpapiere verwahrt.

Trade Republic erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Verwahrung durch Bereitstellung und Führung des Depots. Dies schließt vor allem folgende Leistungen mit ein:

- Erteilung eines jährlichen Depotauszugs;
- Einlösung von Wertpapieren und die Bogenerneuerung;
- Behandlung von Bezugsrechten, Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen;
- Weitergabe von Nachrichten aus den „Wertpapier-Mitteilungen“;
- Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden.

Bei Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten, erteilt Trade Republic dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrungspflichten werden in den Ziffern 13. bis 18. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.) geregelt.

Soweit Trade Republic dem Kunden Bruchstücke in sein Depot bucht, kann Trade Republic diesbezüglich einen Deckungsbestand an Wertpapieren in dem Depot des Zwischenverwahrers gemeinsam mit den Wertpapieren der Kunden oder in einem separaten auf Trade Republic lautenden Depot halten. Trade Republic wird durch eine entsprechende Depotbuchführung gewährleisten, dass der Deckungsbestand in einer Wertpapiergattung mindestens der Summe der von Kunden gehaltenen Bruchstücke in dieser Wertpapiergattung entspricht. Dem Kunden steht aus dem Deckungsbestand für die Bruchstücke kein Auslieferungsanspruch auf Bruchstücke zu; vielmehr kann der Kunde Bruchstücke durch Verkauf veräußern.

Die Verwahrung der Cryptowerte erfolgt dagegen nach Ziffer 11. der Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.) über einen Cryptoverwahrer. Die Verwahrung der Cryptowerte erfolgt in zentralisierten Wallets durch den vom Kunden beauftragten Cryptoverwahrer gemäß dessen Nutzungsbedingungen. Der Kunde schließt dafür über die Applikation einen eigenen Verwahrvertrag mit dem Cryptoverwahrer ab. Trade Republic übernimmt selbst keine Verwahrung von Cryptowerten für die Kunden.

Die vom Kunden im Rahmen der Teilausführungen angeschafften Wertpapiere, werden in das bei Trade Republic geführte Wertpapierdepot des Kunden eingebucht.

4 Preise und Vertriebsvergütungen; Informationen über Kosten und Nebenkosten in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen sowie Geschäfte in Cryptowerten

4.1. Entgelte und Kosten

Trade Republic berechnet dem Kunden die im Preis- und Leistungsverzeichnis im Zeitpunkt der Orderaufgabe bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung ausgewiesenen Entgelte und Kosten für die Erbringung des Finanzkommissionsgeschäfts und des Depotgeschäfts.

Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in der Applikation für sein Endgerät und auf der Trade Republic Internetseite einsehen. Auf Wunsch sendet Trade Republic dem Kunden ein aktuelles Preis- und Leistungsverzeichnis per E-Mail zu. Dem Kunden werden im Falle einer Order- oder Auftragserteilung über die Applikation die mit der Ausführung des Geschäfts verbundenen Entgelte und Kosten vor Order- oder Auftragserteilung angezeigt.

Trade Republic stellt dem Kunden einmal jährlich eine Kosteninformation zur Verfügung, aus der sich die im Laufe der Berichtsperiode tatsächlich entstandenen Kosten ergeben.

4.2. Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Trade Republic kann im Zusammenhang mit den im Kundenauftrag ausgeführten Geschäften in Finanzinstrumenten Zuwendungen von Dritter Seite erhalten. Nähere Informationen hierzu enthält Ziffer 4.2. des Rahmenvertrages.

Mit Abschluss des Rahmenvertrags erklärt sich der Kunde einverstanden, dass Trade Republic die von Dritten geleisteten Zuwendungen behält. Der Kunde und Trade Republic treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Trade Republic auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste Trade Republic – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen Trade Republic und dem Kunden geschlossenen Geschäfte in Finanzinstrumenten unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

4.3. Zusätzlich anfallende, nicht von Trade Republic berechnete Kosten und Steuern

Im Zusammenhang mit den vom Kunden erworbenen Finanzinstrumente können weitere von dritter Seite berechnete Kosten und zudem Steuern anfallen.

Der Kunde sollte steuerliche Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. der Rückzahlung eines Wertpapiers und eines Cryptowerts mit seinem Steuerberater bzw. der jeweils zuständigen Steuerbehörde klären. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Daneben ergeben sich bei ausländischen Wertpapieren und Cryptowerten ggf. Besonderheiten aus dem lokalen Steuerrecht, dem die Wertpapiere oder Cryptowerte unterliegen.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren und Cryptowerten sind in der Regel steuerpflichtig. Daneben können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertragssteuern und weitere Steuern anfallen (z.B. die sog. „*Withholding Tax*" in den USA). Diese mindern ggf. den an den Kunden zu zahlenden Ertrag oder Erlös.

Zusätzliche Telekommunikationskosten entstehen dem Kunden neben seinen mit dem jeweiligen Anbieter vereinbarten Preisen zum Unterhalt einer Internetverbindung nicht.

5. Rücktrittsrecht des Kunden

Der Kunde hat nach § 10 Z 1 FernFinG bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen kein isoliertes Rücktrittsrecht hinsichtlich des Erwerbs von Finanzinstrumenten, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die Trade Republic keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Bei allen über Trade Republic erhältlichen Finanzinstrumenten besteht eine Abhängigkeit des Preises von Schwankungen auf dem Finanzmarkt. Der Ausschluss des Rücktrittsrechts gilt deshalb für alle über die Applikation erteilten Kauf- und Verkauforders.

Dem Kunden steht demnach für einzelne Orders, die er unter dem Rahmenvertrag gegenüber Trade Republic erteilt, kein isoliertes gesetzliches Rücktrittsrecht zu. Der Kunde muss deshalb die durch einen späteren Verkauf ggf. realisierten Kursverluste tragen.

Dem Kunden steht dagegen ein Rücktrittsrecht hinsichtlich des Abschlusses des Rahmenvertrages zu.

Rücktrittsrecht betreffend den Rahmenvertrag

Abschnitt 1

Rücktrittsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen** (§ 8 FernFinG). Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail), jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 FernFinG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FernFinG. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einen dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Rücktritt ist zu richten an:

Trade Republic Bank GmbH

Brunnenstr. 19-21

D-10119 Berlin

Deutschland

E-Mail-Adresse: service-at@traderepublic.com

Abschnitt 2

Rücktrittsfolgen

Im Fall eines wirksamen Rücktritts **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Rücktritt erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Rücktritt dennoch erfüllen müssen. **Ihr Rücktrittsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Rücktrittserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Rücktritt von diesem Vertrag sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Rücktrittsbelehrung

TRADE REPUBLIC

Anlage 1.2
Information zum Umgang mit Interessenkonflikten

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 1.2
Information zum Umgang mit Interessenkonflikten

Trade Republic hat Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen Trade Republic, der Geschäftsleitung und den Beschäftigten von Trade Republic oder anderen Personen, die mit Trade Republic direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und dem Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken.

Bei Trade Republic können Interessenkonflikte auftreten zwischen Trade Republic und deren Kunden, den bei Trade Republic Beschäftigten oder mit Trade Republic verbundenen relevanten Personen, inkl. der Geschäftsleitung, Personen, die durch Kontrolle mit Trade Republic verbunden sind und sonstigen Dritten bei den von der Trade Republic erbrachten Wertpapierdienstleistungen.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse von Trade Republic am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Geschäften in Cryptowerten für den Kunden (beispielsweise Abwicklungskostenzuschüsse von Ausführungsplätzen oder Kontrahenten für die Weiterleitung von Kundenorders durch Trade Republic);
- durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsleitung und/oder Mitarbeitern von Trade Republic;
- durch die Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter von Trade Republic;
- aus Beziehungen von Trade Republic mit Emittenten von Finanzinstrumenten;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung von Trade Republic oder der mit diesen verbundenen Personen; oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Trade Republic selbst, wie auch deren Geschäftsleitung, sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die genannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse des Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden. Hierzu hat Trade Republic organisatorische Vorkehrungen getroffen, um derartige Interessenkonflikte zu identifizieren und diesen entgegenzuwirken.

Bei Trade Republic ist sowohl die Geschäftsleitung selbst als auch der Compliance-Bereich für die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten zuständig. Der Compliance-Bereich wird von einem unabhängigen Compliance-Beauftragten geleitet.

Im Einzelnen ergreift Trade Republic u.a. folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten:

- Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet. Mitarbeitergeschäfte, die mit Kundeninteressen kollidieren können, sind nicht zulässig;
- Transparenz bei der Bepreisung;
- Laufende Kontrolle aller Geschäfte, die Trade Republic für ihre Kunden tätigt, ausführt und weiterleitet;
- Order werden allein an dem vom Kunden angewiesenen Ausführungsplatz ausgeführt, d.h. keine Einflussnahme der Trade Republic auf den Ausführungsplatz nach Ordererteilung; ausgenommen hiervon ist lediglich die Situation, dass der angewiesene Handelsplatz ausfällt;
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen; und
- Weiterbildung der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter.

Auf die folgenden Punkte möchte Trade Republic den Kunden insbesondere hinweisen:

Trade Republic erhält für die Ausführung der Aufträge in Finanzinstrumenten zudem Zuwendungen von dritter Seite (vgl. Ziffer 4.2. des Rahmenvertrags). Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung und Weiterentwicklung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur (d.h. insbesondere der Applikation) für den Erwerb, die Beobachtung und die Veräußerung einer breiten Palette von Finanzinstrumenten für den Kunden. Den Erhalt der Zuwendungen legt Trade Republic dem Kunden jährlich offen.

Schließlich erhält Trade Republic möglicherweise von anderen Dienstleistern unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und Verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistungen; Trade Republic nutzt diese

Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen gleichwohl ausnahmsweise nicht vermeidbar, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen.

Auf Wunsch des Kunden wird Trade Republic weitere Einzelheiten zu den möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

TRADE REPUBLIC

Anlage 2.1
Sonderbedingungen Endgerät

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 2.1
Sonderbedingungen Endgerät

1. Geschäftsabwicklung über das Endgerät; Koppelung des mobilen Endgeräts

1.1. Trade Republic stellt dem Kunden eine Applikation für unterstützte Endgeräte zur Verfügung, die die Ordererteilung und -abwicklung sowie die Administration des auf dem Treuhandsammelkonto unterhaltenen Guthabens des Kunden über das Endgerät des Kunden erlauben. Das Endgerät muss mit einem Internetzugang ausgestattet sein. Der Kunde hat auf das mobile Endgerät die jeweils aktuellste Softwareversion der Applikation zu laden.

1.2. Der Kunde benötigt daher grundsätzlich ein eigenes mit einem Mobilfunkzugang ausgestattetes mobiles Endgerät mit aktuellem Betriebssystem, um Geschäfte in Finanzinstrumenten unter dem Rahmenvertrag zu tätigen und ein etwaiges Guthaben des Kunden zugunsten des hinterlegten Referenzkontos abzuverfügen. Die für die Applikation von Trade Republic unterstützten Endgeräte bzw. Betriebssysteme kann der Kunde jeweils der Trade Republic Internetseite entnehmen. Soweit Trade Republic die Unterstützung bestimmter Endgeräte bzw. Betriebssysteme einstellt, wird Trade Republic die Kunden hierüber durch eine Nachricht in der Postbox (Timeline) mindestens zwei Monate vor Beendigung der Unterstützung informieren.

1.3. Die Mobilfunknummer des Kunden wird über das vom Kunden verwendete Endgerät mit dem Depot bei der Depoteröffnung verknüpft. Auf diese Weise stellt Trade Republic sicher, dass auf das Depot nur über das über die Mobilfunknummer validierte Endgerät zugegriffen werden kann. Da das mobile Endgerät als persönliches Authentifizierungsgerät verwendet wird, kann jeweils immer nur ein mobiles Endgerät mit dem Depot des Kunden verknüpft werden.

1.4. Trade Republic überprüft bei Depoteröffnung oder im Falle einer späteren Änderung der E-Mail-Adresse zudem die vom Kunden in der Applikation eingegebene E-Mail-Adresse. Damit wird sichergestellt, dass Trade Republic den Kunden auf einem elektronischen Kommunikationskanal außerhalb der Applikation jederzeit erreichen kann. Der Kunde ist verpflichtet, in der Applikation nur eine E-Mail-Adresse anzugeben, auf die er allein und – wegen der fortlaufenden Informationen durch Trade Republic an den Kunden im Verlauf der Geschäftsverbindung – regelmäßig Zugang hat. Der Kunde hat das zur E-Mail-Adresse gehörende E-Mail-Postfach auch regelmäßig auf Nachrichten von Trade Republic überprüfen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang zu Handelsproblemen über die Applikation oder sonstigen Handelswegen. Der Kunde ist verpflichtet, die bei Trade Republic von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse für Korrespondenz mit Trade Republic zu nutzen. Nachrichten über andere E-Mail-Adressen muss Trade Republic nicht annehmen und bearbeiten.

1.5. Ebenso hat der Kunde in der Applikation unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) eine neue E-Mail-Adresse zu hinterlegen, wenn er zu der hinterlegten E-Mail-Adresse keinen regelmäßigen Zugang mehr haben sollte. Sollte der Kunde Dritten Zugang zu seinem E-Mail-Postfach gewähren, hat er diese Dritten anzuweisen, keine E-Mails von Trade Republic zu löschen oder anderweitig aus dem Posteingang zu entfernen, ohne dass eine Kenntnisnahme durch den Kunden gewährleistet ist.

2. Zugang zum Benutzerkonto und Depot (Einloggen)

2.1. Der Zugang zu Benutzerkonto und Depot erfolgt über das von der Applikation jeweils abrufbare aktuelle Zugriffs- und Authentifizierungsverfahren.

2.2. Trade Republic koppelt jeweils nur ein mobiles Endgerät mit dem Depot. Ein Login in Benutzerkonto und Depot ist nur mittels des gekoppelten mobilen Endgeräts möglich. Zum Login in die webbasierte Version ist ebenso das gekoppelte mobile Endgerät erforderlich. Bei Verwendung eines neuen mobilen Endgeräts, muss dieses zunächst über das von Trade Republic zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Verfahren neu mit dem Benutzerkonto und Depot gekoppelt werden. Es ist derzeit nicht möglich, die Applikation auf zwei mobilen Endgeräten zeitgleich für ein bestimmtes Benutzerkonto und Depot zu verwenden.

2.3. Trade Republic behält es sich im Rahmen des Zumutbaren vor, jederzeit andere Sicherheitsverfahren für den Zugang zum Benutzerkonto und Depot festzulegen. Der Kunde wird hierüber durch eine Mitteilung in der Postbox (Timeline) unterrichtet.

3. Autorisierung von Aufträgen

3.1. Die Autorisierung von Kundenorders/-aufträgen und die Auszahlung von Kundenguthaben zugunsten des Referenzkontos erfolgt nach dem Einloggen über die Applikation mittels einer Kundenauthentifizierung. Für die Kundenauthentifizierung werden zwei Faktoren entsprechend den jeweils aktuellen von Trade Republic auf der Trade Republic Internetseite veröffentlichten sowie in der Applikation jeweils einsehbaren Authentifizierungsverfahren benötigt.

3.2. Für die Autorisierung einer Kundenorder hat der Kunde in der Applikation zunächst ein Finanzinstrument zum Kauf oder Verkauf auszuwählen. Den Ablauf bis zur verbindlichen Ordererteilung und die Möglichkeiten zur Stornierung bereits erteilter Orders oder Aufträge kann der Kunde in der Applikation abrufen und auf der Trade Republic Internetseite einsehen.

3.3. Trade Republic behält es sich im Rahmen des Zumutbaren vor, jederzeit andere Authentifizierungsverfahren für die Autorisierung von Kundenorders/-aufträgen und die Auszahlung von Kundenguthaben zugunsten des Referenzkontos festzulegen. Der Kunde wird hierüber durch eine Mitteilung in der Postbox (Timeline) unterrichtet.

4. Mitwirkung seitens des Kunden; Pflichten des Kunden

4.1. Der Kunde hat bei der Erteilung von Aufträgen in Finanzinstrumenten die Benutzerführung in der Applikation zu beachten und alle von ihm eingegebenen oder ausgewählten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Trade Republic kann einen Auftrag dann nicht ausführen, wenn nicht alle abgefragten Daten vollständig vom Kunden eingegeben wurden. Bei unvollständigen Dateneingaben wird der Kunde durch die Applikation unmittelbar informiert.

4.2. Für den Fall des Verlustes von Sicherheitsmerkmalen und dem damit verbundenen Verlust der Zugangsmöglichkeit zur Applikation bzw. der Gefahr der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte hat der Kunde den Verlust gegenüber Trade Republic zu melden und dem von Trade Republic für diesen Fall vorgesehenen Prozess zur Wiederherstellung des Zugangs zur Applikation zu folgen. Trade Republic hält hierzu Informationen auf der Trade Republic Internetseite bereit.

4.3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Sicherheitsmerkmale erhalten, die der Kunde für den Zugang zum Benutzerkonto und Depot bzw. für die Autorisierung von Aufträgen benötigt. Insbesondere darf der Kunde die Sicherheitsmerkmale nicht auf einem für Dritte zugänglichen Endgerät speichern, ohne diese vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er hat zudem bei der Eingabe von Sicherheitsmerkmalen darauf zu achten, dass diese nicht durch Dritte ausgespäht werden.

4.4. Der Kunde darf Dritten auch keinen ungesicherten Zugriff auf sein Endgerät gewähren. Trade Republic empfiehlt dem Kunden, sein Endgerät grundsätzlich mit einem Code zu sperren. Außerdem hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass das Betriebssystem des Endgeräts jeweils mit dem aktuellsten (Sicherheits-)Update versehen ist.

4.5. Der Kunde ist verpflichtet, Trade Republic unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu informieren, wenn eine missbräuchliche, d.h. insbesondere nicht autorisierte oder betrügerische, Verwendung seines Endgeräts zu befürchten ist. Dies gilt insbesondere beim Verlust seines Endgeräts oder der SIM-Karte des mobilen Endgeräts oder wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Dritter Kenntnis von den Sicherheitsmerkmalen erlangt hat.

4.6. Der Kunde hat Trade Republic unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten bzw. einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Abverfügung des Kundenguthabens zu unterrichten. Der Kunde hat zudem die Obliegenheit, einen Missbrauch unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zur Anzeige bei der Polizei zu bringen, wenn der Missbrauch den ernstlichen Verdacht einer Straftat begründet.

4.7. Der Kunde hat zudem die in der Applikation abrufbaren Sicherheitshinweise zu beachten.

5. Nutzungssperre

5.1. Trade Republic ist berechtigt, den Zugang zum Depot ganz oder teilweise zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Online-Brokerage und/oder der personalisierten Sicherheitsmerkmale dies rechtfertigen.

5.2. Eine Berechtigung zur Sperre besteht insbesondere, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Sicherheitsmerkmale besteht oder dies zu befürchten ist. Der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale besteht insbesondere dann, wenn es zu wiederholten Fehlversuchen der Anmeldung in der Applikation kommt, die Prüfung im Rahmen des Zugriffs- und Authentifizierungsverfahrens wiederholt nicht positiv ausfällt oder die Applikation meldet, dass sie nicht auf einem vom Hersteller erlaubten Betriebssystem (z.B. durch Jailbreak) läuft.

5.3. Trade Republic darf eine Sperre auch dann veranlassen, wenn Trade Republic zur Kündigung des Rahmenvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist.

5.4. Trade Republic wird den Kunden über eine Sperre unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) unterrichten.

TRADE REPUBLIC

Anlage 2.2
Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 2.2
Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (im Folgenden „**Wertpapiere**").

1. Ausführung von Wertpapiergeschäften als Kommissionsgeschäft

1.1. Ausführung mit anderen Marktteilnehmern oder zentralen Gegenparteien

Vorbehaltlich Ziffer 1.2. dieser Anlage 2.2. schließt Trade Republic im Rahmen der Kommission für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen Trade Republic oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Sobald ein Ausführungsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Erfüllungsfristen. Trade Republic schreibt gehandelte Wertpapiere dem Depot gut bzw. belastet das Depot entsprechend.

1.2. Ausführung mittels Selbsteintritts von Trade Republic

Trade Republic kann nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapiere teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen. Dies gilt insbesondere, soweit Aufträge in Wertpapiergeschäfte zwischen Trade Republic und dem Kunden vollständig oder teilweise nicht durch Kauf- oder Verkaufsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllbar sind.

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Trade Republic führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Trade Republic unterrichtet den Kunden über diese Ausführungsgrundsätze. Die aktuell geltenden Ausführungsgrundsätze sind in der Anlage zu diesen Sonderbedingungen informatorisch beigefügt. Trade Republic wird die Ausführungsgrundsätze fortlaufend entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben ändern und die Kunden über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze in der Postbox (Timeline) informieren.

3. Usancen; Unterrichtung; Preis

3.1. Geltung von Rechtsvorschriften; Usancen; Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**Usancen**"); daneben gelten etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Vertragspartners von Trade Republic.

3.2. Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen Trade Republic oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Erklärung über Ausübung des Rechts von Trade Republic, teilweise oder vollständig für die Lieferung oder Übernahme von Wertpapieren einzutreten (Ziffer 1.2. dieser Anlage 2.2.).

3.3. Preis des Ausführungsgeschäfts; Entgelt; Aufwendungen

Trade Republic rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; Trade Republic ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch von Trade Republic auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für Kauf- oder Verkaufsorder in Finanzinstrumenten ist zu beachten, dass die in der Applikation angezeigten Kurse lediglich indikative An- und Verkaufspreise bzw. Quotierungen des Ausführungsplatzes darstellen. Trade Republic und die Ausführungsplätze können die Ausführung einer Kauf- oder Verkaufsorder zu den angezeigten Preisen selbst nicht gewährleisten.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens; Depotbestandes

Trade Republic steht für Aufträge über Wertpapiere das Recht zu, die Annahme entsprechender Aufträge des Kunden zum Erwerb von entsprechenden Finanzinstrumenten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der Applikation angezeigt. Vor Annahme einer Order oder eines Auftrags in der Applikation kommt kein Kommissionsvertrag über das konkrete Geschäft zwischen Trade Republic und dem Kunden zustande. Wenn Trade Republic einen Auftrag annimmt, ist Trade Republic zur Ausführung des Auftrags oder zur Ausübung von Bezugsrechten dennoch nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen und keine sonstigen Regelungen des Rahmenvertrags einer Ausführung entgegenstehen. Führt Trade Republic den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird Trade Republic den Kunden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) unterrichten.

5. Gültigkeitsdauer preislich unlimitierter Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für einen Handelstag; ein unlimitierter Auftrag kann nicht außerhalb der von Trade Republic angebotenen Handelszeiten, die Trade Republic auf seiner Internetseite veröffentlicht und in der Applikation einsehbar sind, erteilt werden. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird Trade Republic den Kunden hiervon unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) benachrichtigen.

6. Gültigkeitsdauer preislich limitierter Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum Handelsschluss des vom Kunden ausgewählten Zeitraums gültig, es sei denn der preislich limitierte Auftrag wird vom Ausführungsplatz gelöscht. Trade Republic wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags im Rahmen der Auftragsbestätigung sowie über eine etwaige Löschung des Auftrags unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, preislich limitierte Aufträge zu löschen, soweit das Depot des Kunden während der Dauer des preislich limitierten Auftrages keine ausreichende Deckung zur Ausführung des Auftrags aufweist. Soweit der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, ist Trade Republic berechtigt, betroffene preislich limitierte Aufträge für den Kunden zu löschen.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Ziffer 15.1. dieser Anlage 2.2..

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1. Dividendenzahlungen, sonstige Auszahlungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an deutschen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Auszahlungen und Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Finanzinstrumente letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Finanzinstrumente oder des Nennwertes von Finanzinstrumenten und im Falle eines Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Finanzinstrumente mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2. Kursaussetzung

Wenn an einem deutschen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (im Folgenden "**Kursaussetzung**"), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3. **Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen**

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4. **Benachrichtigung**

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) über die Postbox (Timeline) unterrichten.

9. Haftung von Trade Republic bei Kommissionsgeschäften

Der Kunde kann die für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Haftungsregelungen und -ausschlüsse vor Ordererteilung in der Applikation einsehen. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Trade Republic bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs im Übrigen nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Auftragsrechts des BGB und des Kommissionsrechts des HGB.

10. Erfüllung der Wertpapiergeschäfte in Deutschland als Regelfall

Trade Republic erfüllt Wertpapiergeschäfte in Deutschland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung außerhalb Deutschlands vorsehen.

11. Anschaffung in Deutschland

Bei der Erfüllung in Deutschland verschafft Trade Republic dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – ("**GS-Gutschrift**").

12. Anschaffung außerhalb Deutschlands

12.1. **Anschaffungsvereinbarung**

Trade Republic schafft Wertpapiere außerhalb Deutschlands an, wenn (1) Trade Republic als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren außerhalb Deutschlands ausführt oder (2) Trade Republic als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt, die zwar in Deutschland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber außerhalb Deutschlands angeschafft werden.

12.2. **Einschaltung von Zwischenverwahrern**

Trade Republic wird die außerhalb Deutschlands angeschafften Wertpapiere außerhalb Deutschlands verwahren lassen. Hiermit wird Trade Republic einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3. **Gutschrift in Wertpapierrechnung**

Trade Republic wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung ("**WR-Gutschrift**") unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (sog. Lagerland).

12.4. **Deckungsbestand**

Trade Republic braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr außerhalb Deutschlands unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für Trade Republic verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von Trade Republic nicht zu vertretende Zugriffe Dritter außerhalb Deutschlands oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten

12.5. **Behandlung der Gegenleistung**

Hat ein Kunde nach vorstehender Ziffer 12.4. Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist Trade Republic nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

13. Depotauszug

Trade Republic erteilt quartalsweise einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1. In Deutschland verwahrte Wertpapiere

Bei in Deutschland verwahrten Wertpapieren sorgt Trade Republic für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass Trade Republic den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei Trade Republic selbst zahlbar sind. Trade Republic beschafft neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (sog. Bogenerneuerung).

14.2. Auslandsverwahrte Wertpapiere

Die in Ziffer 14.1. genannten Pflichten obliegen bei außerhalb Deutschlands verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3. Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei in Deutschland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht Trade Republic den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen". Bei einer Auslosung von außerhalb Deutschlands verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (sog. Nummernauslosung), wird Trade Republic nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4. Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird Trade Republic den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird Trade Republic dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten; Optionsscheinen; Wandelschuldverschreibungen

15.1. Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird Trade Republic den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen" erschienen ist. Soweit Trade Republic bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird Trade Republic sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden deutschen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf Trade Republic gemäß den außerhalb Deutschlands geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2. Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird Trade Republic den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen" hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen" Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden Trade Republic solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird Trade Republic dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, freiwillige Kauf- und Umtauschangebote oder Sanierungsverfahren zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei Trade Republic nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht von Trade Republic

Trade Republic prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen" einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (sog. Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1. Urkundenumtausch

Trade Republic darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen" bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2. Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. In Deutschland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann Trade Republic die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung im Zusammenhang mit der Verwahrung

19.1. Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren in Deutschland haftet Trade Republic für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet Trade Republic auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2. Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren außerhalb Deutschlands beschränkt sich die Haftung von Trade Republic auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen deutschen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet Trade Republic für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1. Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die außerhalb Deutschlands angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von Trade Republic in Deutschland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Trade Republic oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2. Einlieferung/Überträge

In das Depot des Kunden dürfen Wertpapiere eingeliefert und dort gelagert werden, die der Kunde über einen Ausführungsplatz, an den Trade Republic angeschlossen ist, handeln kann. Verlangt der Kunde die Verwahrung von Wertpapieren außerhalb Deutschlands, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

20.3. Short-Positionen

Der Verkauf von Wertpapieren, die sich zum Zeitpunkt der Transaktion nicht in dem bei Trade Republic geführten Wertpapierdepot des Kunden befinden, ist dem Kunden nicht erlaubt.

Sollte es durch eine Transaktion zu einer sog. Short-Position kommen, kann Trade Republic im Namen des Kunden betreffende Aufträge löschen. Trade Republic ist zudem berechtigt, entstandene sog. Short-Positionen zu Lasten

des Kunden durch Anschaffung der jeweiligen Wertpapiere auszugleichen.

20.4. **Mistrades und Misquotes bei Ausführung von Aufträgen über Handelspartner**

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt Trade Republic unter anderem das jeweilige von den Ausführungsplätzen oder Handelspartnern (im Folgenden "**Handelspartner**") zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem. Die mit den Handelspartnern abgeschlossenen Vereinbarungen sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor.

Legt der Handelspartner im Zusammenhang mit der Ausführung einer Kundenorder aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers oder ähnlicher Gründe irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade oder Misquote), so steht dem Handelspartner gegenüber Trade Republic ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu. In diesem Fall wird Trade Republic auch dem Kunden gegenüber die Ausführung des gesamten Wertpapiergeschäfts rückgängig machen.

Der Kunde kann die Regelungen zu Mistrades bzw. Misquotes der einzelnen Ausführungsplätze in der Applikation einsehen.

20.5. **Mistrades und Misquotes bei Ausführung von Aufträgen über Trade Republic**

Soweit Trade Republic selbst Kundenaufträge auf eigene Rechnung teilweise oder vollständig ausführt, behalten sich die Parteien jeweils vor, Geschäfte aufzuheben, die durch fehlerhafte Quotes oder auf Grundlage nicht marktgerechter Preise zustande gekommen sind. In diesem Fall wird die aufhebende Partei der übrigen Partei gegenüber die Ausführung des gesamten Wertpapiergeschäfts rückgängig machen.

Ein Quote ist insbesondere dann als fehlerhaft anzusehen, wenn er aufgrund einer technisch bedingten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes marktadäquaten Preis abweicht. Die Korrektur hat unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Erkennen des Fehlers, spätestens 48 Stunden nach Ausführung des Kundenauftrages zu erfolgen.

Trade Republic hat bei der Entscheidung über eine rückwirkende Geschäftsaufhebung sowohl das Interesse des Kunden an einem der tatsächlichen Marktlage entsprechenden Preis als auch das Vertrauen des Kunden in den Bestand des festgestellten und veröffentlichten Preises zu beachten. Im Falle einer unmittelbaren Berichtigung des Preises nach dessen Eingabe überwiegt regelmäßig das Interesse des Kunden an einem der Marktlage entsprechenden Preis.

Die aufhebende Partei hat die übrige Partei in schriftlicher und elektronischer Form über die Aufhebung zu unterrichten.

Ausführungsgrundsätze (informatorisch)

Trade Republic ist verpflichtet, sich um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (im Folgenden „**Wertpapierorders**") zu bemühen. In diesem Zusammenhang hat Trade Republic Ausführungsgrundsätze aufzustellen und den Kunden vor der erstmaligen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über diese Ausführungsgrundsätze zu informieren und die Zustimmung zu diesen Grundsätzen einzuholen.

Sofern Trade Republic auf Weisung des Kunden agiert, gilt diese Verpflichtung aber bereits mit Ausführung der Weisung als erfüllt.

Personeller und sachlicher Anwendungsbereich

Diese Grundsätze zur Auftragsausführung gelten für diejenigen Kunden, die mit Trade Republic einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben. Sie gelten für die vom Kunden unter dem Rahmenvertrag erteilten Wertpapierorders.

Orderausführung

Eine Orderausführung in diesem Sinne liegt vor, wenn Trade Republic im Wege der Wertpapierkommission für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem geeigneten Markt ein korrespondierendes Ausführungsgeschäft abschließt. Trade Republic ist auch befugt, einen weiteren Handelspartner als Zwischenkommissionär mit der Ausführung des Geschäfts zu beauftragen.

Trade Republic stehen für die Orderausführung grundsätzlich verschiedene Ausführungswege und verschiedene Ausführungsplätze zur Verfügung. Die Orderausführung kann an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, sowohl im Präsenzhandel einerseits als auch im elektronischen Handel andererseits erfolgen.

Soweit Aufträge in Wertpapiergeschäfte zwischen Trade Republic und dem Kunden vollständig oder teilweise nicht durch Kauf- oder Verkaufsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllbar sind, kann Trade Republic nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapieren teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen.

Auswahlkriterien

Trade Republic orientiert sich hinsichtlich der dem Kunden zu seiner Auswahl angebotenen Ausführungsplätze vorrangig an dem sich bei Orderausführung an dem Ausführungsplatz für den Kunden ergebenden Gesamtentgelt. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Wertpapier und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte von Trade Republic oder des Ausführungsplatzes, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Trade Republic wird ferner andere Ausführungsfaktoren und relevante Kriterien wie z. B. Marktmodell, Liquidität, Ausführungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit, technische Infrastruktur, Regularien und Sicherheit der Abwicklung bei der Auswahl seiner Handelspartner beachten.

Für die Auswahl der Handelspartner berücksichtigt Trade Republic zudem bestehende Börsenzugänge, den Zugang zu multilateralen Handelssystemen oder den Zugang zu Liquiditätspools oder die Eigenschaft des Handelspartners als systematischer Internalisierer.

Ausführungsplätze

Trade Republic bietet dem Kunden lediglich eine eingeschränkte Auswahl an handelbaren Wertpapieren sowie an Ausführungsplätzen und Ausführungswegen an.

Trade Republic hat sich hierzu entschieden, um eine effiziente und zugleich kostengünstige Durchführung von Wertpapierorders anbieten zu können. Eine Anbindung an mehrere Ausführungsplätze würde auf Seiten von Trade Republic einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Die damit verbundenen Kosten möchte Trade Republic im Kundeninteresse vermeiden. Trade Republic hält diesen Ansatz für einen Online-Broker, der kostengünstige Wertpapierorders ermöglichen möchte, für im Regelfall geeignet, eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten zu lassen. Trade Republic überprüft dabei die Kurs- und Ausführungsqualitität der angebundenen Handelsplätze regelmäßig.

Der Kunde hat daher lediglich eine eingeschränkte Auswahl an Ausführungsplätzen, hinsichtlich derer er Trade Republic zur Ausführung von Wertpapierorders anweisen kann.

Damit der Kunde seine Entscheidung für einen Ausführungsplatz auf informierter Basis treffen kann, stellt Trade Republic in der Applikation umfassende Informationen sowie eine detaillierte Darstellung der Gebühren zu den angebotenen Ausführungsplätzen und aktuellen Kursdaten zur Verfügung.

Zudem stellt Trade Republic in der Applikation weiterführende Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen und Handelspartnern zur Verfügung. Insbesondere kann der Kunde auch die bei einer außerbörslichen Ausführung ggf. relevanten Regelungen zu Mistrades (siehe auch Ziffern 20.4. und 20.5. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.)) für den einzelnen Marktplatz einsehen.

Der Kunde kann die weiterführenden Informationen zu den Ausführungsregeln am angeschlossenen Ausführungsplatz in der Applikation einsehen. Er bestätigt mit seiner Weisung im Rahmen der Orderaufgabe, dass er mit den Ausführungsregeln einverstanden ist.

Besondere Hinweise

Die in der Applikation aktuell angezeigten Kurse für die Wertpapiere (sog. Quotes) sind indikativ und stellen eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar. Die Wertpapierhandelsgeschäfte kommen erst dadurch zustande, dass Trade Republic gegenüber dem Handelspartner ein Angebot auf Basis der Kundenorder zum Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften abgibt, welches durch den Handelspartner zu dem aktuellen Kurs angenommen werden kann oder Trade Republic die Lieferung oder Übernahme der Wertpapiere selbst ausführt.

Der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln zur Quoteanfrage und zum Geschäftsabschluss (sog. Quotemachines) durch Kunden wird sowohl von Trade Republic als auch von den Handelspartnern als unsachgemäße Nutzung des Handelssystems angesehen.

Die Daten der "Analysten-Bewertung" und einige Kennzahlen in der Applikation werden von Refinitiv Copyright 2018 Refinitiv Holdings Limited (und ggf. verbundenen Unternehmen) bereitgestellt.

Kundenweisung

Trade Republic nimmt Wertpapierorder zum Kauf oder Verkauf ausschließlich auf der Basis der Weisung eines Kunden entgegen. Der Kunde hat Trade Republic anzuweisen, an welchem der angebotenen Ausführungsplätze sein Auftrag ausgeführt werden soll. Dies gilt auf Grund der vorstehend beschriebenen eingeschränkten Auswahl an Ausführungsplätzen selbst dann, wenn über die Applikation lediglich ein Ausführungsplatz angeboten wird.

Für einen Teil der handelbaren Wertpapiere oder bestimmter Volumina der handelbaren Wertpapiere ist alleine eine Weisung zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen im Sinne von § 2 Abs. 22 WpHG möglich. Trade Republic wird auf diesen Umstand vor Ordererteilung in der Applikation hinweisen. Der Kunde stimmt in diesem Fall der Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne des § 2 Abs. 22 WpHG durch Weisung bei Ordererteilung ausdrücklich zu.

An die vom Kunden in der Applikation bei Orderaufgabe erteilte Weisung ist Trade Republic gebunden. Der Kunde trägt daher das Risiko der Auswahl des geeigneten Ausführungsplatzes. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Weisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes über die für ihn relevanten Kriterien zu informieren.

Soweit Aufträge in Wertpapiergeschäfte zwischen Trade Republic und dem Kunden, durch den per Weisung des Kunden bestimmten Ausführungsplatz vollständig oder teilweise nicht erfüllbar sind, kann Trade Republic nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapieren teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen. Trade Republic wird auf diesen Umstand vor Ordererteilung in der Applikation hinweisen. Der Kunde stimmt in diesem Fall der Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne des § 2 Abs. 22 WpHG ausdrücklich zu.

Risiken des Handels außerhalb von Handelsplätzen

Weist der Kunde Trade Republic an, Geschäfte in Finanzinstrumenten außerhalb von Handelsplätzen auszuführen, ergeben sich auch besondere Risiken. Dort besteht keine Aufsicht, welche mit der Börsenaufsicht vergleichbar ist. Auch die Kursfeststellung unterliegt keiner vergleichbaren Kontrolle. Es gelten häufig besondere Regelungen, die der Kontrahent vorgibt. Hierzu gehören beispielsweise Bedingungen über die Aufhebung von geschlossenen Geschäften für den Fall, dass der Kontrahent das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht (sog. Mistrade-Regelungen; siehe hierzu auch Ziffer 20.4. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.)). Danach sind die Vertragsparteien auf Antrag einer Partei und bei Vorliegen der in den jeweiligen Geschäftsbedingungen niedergelegten Voraussetzungen verpflichtet, ein Rechtsgeschäft aufzuheben. Die einzelnen Regelungen für die Definition eines Mistrades und die Aufhebung der Geschäfte variieren je nach Vertragspartner. Der Kunde kann diese immer in der Applikation abrufen.

Soweit Trade Republic als Kontrahent eines Geschäfts die Lieferung oder Übernahme von Finanzinstrumenten ausführt,

kann Trade Republic ein Geschäft, das Trade Republic irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht, aufheben (sog. Mistrade-Regelungen; siehe hierzu auch Ziffer 20.5. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.)).

Überprüfung der Grundsätze

Trade Republic überprüft die Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens einmal jährlich. Trade Republic überwacht dabei die Quotierungs- und Ausführungsqualität der Ausführungsplätze, die über die Applikation vom Kunden ausgewählt werden können. Trade Republic nimmt die Überprüfung insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, wodurch sich Änderungsbedarf hinsichtlich der Ausführungsgrundsätze ergeben könnte. Der Kunde kann die jeweils geltenden Ausführungsgrundsätze in der Applikation einsehen. Diese sind zudem auf der Internetseite abrufbar. Trade Republic wird die geänderten Ausführungsgrundsätze auch jeweils in die Postbox (Timeline) des Kunden in der Applikation einstellen.

TRADE REPUBLIC

Anlage 2.3
Sonderbedingungen Postbox (Timeline)

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 2.3
Sonderbedingungen Postbox (Timeline)

1. Einstellung von Dokumenten in die Postbox (Timeline); Benachrichtigung per E-Mail

1.1. Trade Republic stellt dem Kunden sämtliche Unterlagen (z.B. Depotauszüge, Wertpapier- und Cryptowertabrechnungen, Belastungsanzeigen hinsichtlich seiner Guthaben), soweit nicht anderweitig vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, in der für den Kunden eingerichteten Postbox (Timeline) zur Verfügung. In dieser Postbox (Timeline) ist jegliche relevante Kommunikation von Trade Republic an den Kunden historisch abgelegt.

1.2. Trade Republic wird nach eigenem Ermessen den Kunden per Push-Benachrichtigung der Applikation oder per E-Mail darüber informieren, sobald Trade Republic ein Dokument in die Postbox (Timeline) eingestellt hat.

2. Obliegenheit des Kunden; Zugang beim Kunden

2.1. Dem Kunden obliegt es, die in die Postbox (Timeline) eingestellten Dokumente regelmäßig abzurufen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

2.2. Beanstandungen sind Trade Republic unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) in Textform per E-Mail oder über die Applikation mitzuteilen. Für die quartalsweise übersandten Buchungsübersichten und das damit ausgewiesene Kundenguthaben gilt zudem die Einwendungsfrist nach Ziffer 3. der Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.).

2.3. Die Parteien vereinbaren für den Zugang von Dokumenten die Einstellung in die Postbox (Timeline) als Ort, an dem der Zugang erfolgt. Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass der Zugang spätestens an dem Werktag, der auf den Tag der Einstellung des Dokumentes in die Postbox (Timeline) folgt, zugegangen ist, wenn der Kunde zugleich mit Einstellung per Push-Funktion der Applikation oder per E-Mail auf die Einstellung eines Dokuments hingewiesen wurde.

3. Ausnahme: Papierhafte Übersendung

3.1. Trade Republic ist bereit, dem Kunden für einen Zeitraum von zehn Jahren papierhafte Depotauszüge und Auszüge zu seinem Verrechnungskonto auf Kosten des Kunden zur Verfügung zu stellen.

3.2. Trade Republic ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine postalische Zusendung von Dokumenten auf Kosten des Kunden zu veranlassen, wenn der Kunde seiner Obliegenheit zum elektronischen Abruf von Dokumenten über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht nachkommt.

4. Nutzungs- und Zugangsvoraussetzung für die Postbox

4.1. Voraussetzung für die Nutzung der Postbox (Timeline) ist die Installation der Applikation auf dem Endgerät des Kunden.

4.2. Trade Republic stellt die Dokumente im Portable Document Format (.pdf) in die Postbox (Timeline) ein.

5. Aufbewahrung

In der Postbox (Timeline) werden Dokumente dem Kunden in der Regel fünf Jahre zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird von Trade Republic nach eigenem Ermessen per Push-Benachrichtigung in der Applikation oder per E-Mail über den Zeitpunkt der automatischen Löschung in Kenntnis gesetzt.

TRADE REPUBLIC

Anlage 2.4
Sonderbedingungen Sparplan

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 2.4
Sonderbedingungen Sparplan

1. Abschluss eines Sparplans

1.1. Der Kunde kann in der Applikation für einzelne von Trade Republic dafür zugelassene Finanzinstrumente einen Sparplan (d.h. den Erwerb einer bestimmten Gattung eines Finanzinstruments zu im Vorhinein festgelegten Raten in regelmäßigen Abständen) abschließen. Der Abschluss eines Sparplans erfolgt in der Ordereingabemaske der Applikation für das ausgesuchte Finanzinstrument. Der Kunde hat in dem Zusammenhang die Häufigkeit einer Orderausführung (z.B. monatlich oder quartalsweise) und den jeweils zu investierenden Betrag festzulegen.

1.2. Nach Abschluss des Sparplans erhält der Kunde von Trade Republic eine Auftragsbestätigung für den Sparplan in seine Postbox (Timeline) eingestellt.

2. Ausführung der regelmäßigen Orders

2.1. Die Orders werden an dem vom Kunden angewiesenen Marktplatz an den vom Kunden jeweils festgelegten Ausführungstagen und, soweit möglich, zu dem von ihm festgelegten Betrag ausgeführt. In Einzelfällen kann eine gelenkte Order erfolgen (z.B. Ausfall des Handelsplatzes, Lenkung zum Notfallhandelsplatz). Trade Republic wird die Order am Ausführungstag am Marktplatz platzieren. Die Order wird gesammelt mit weiteren Orders anderer Kunden bestens am Marktplatz platziert und für das Finanzinstrument ausgeführt. Für die Orderausführung gelten insoweit die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.) bzw. die Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.). Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass eine Zusammenlegung von Orders für den jeweiligen Kunden gegenüber einer individuellen Orderausführung im Einzelfall nachteilig sein kann. So kann die Orderausführung aufgrund der Ordergröße zu einem anderen Preis führen als eine Einzelorder des Kunden.

2.2. Fällt der Ausführungstag für einen Sparplan bezüglich eines Wertpapiers auf ein Wochenende (Sonnabend oder Sonntag) oder einen am angewiesenen Marktplatz geltenden Feiertag, dann wird die Order am nächsten Ausführungstag, an dem der jeweilige Marktplatz geöffnet ist, ausgeführt.

2.3. Eine Orderausführung erfolgt nur, wenn der Kunde am Tag der Ausführung ein zur Orderausführung ausreichendes Guthaben auf dem Treuhandsammelkonto unterhält oder sofern Trade Republic – nach eigenem Ermessen – für den Kunden in Vorleistung geht. Es erfolgen keine Teilausführungen. Ist infolge unzureichenden Guthabens eine Ausführung in einem Zeitraum von neun Monaten nicht möglich, wird der Sparplan beendet. Der Kunde erhält hierzu eine Mitteilung in seine Postbox (Timeline) eingestellt. Der Sparplan kann durch Trade Republic gelöscht werden, sofern mangels Deckung fünfmal hintereinander eine Ausführung abgebrochen wurde. Der bis dahin angesparte Bestand in Finanzinstrumenten bleibt erhalten.

2.4. Soweit am Ausführungstag eine Order für ein Finanzinstrument nur in mehreren Teilen und zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt werden kann (d.h. insbesondere, wenn für mehrere Kunden ein Finanzinstrument gleicher Gattung im Wege eines Sparplans angeschafft werden soll), so wird Trade Republic einen Durchschnittskurs für alle Kunden ermitteln und die Orders zu diesem Durchschnittskurs den Kunden gegenüber abrechnen.

2.5. Die Höhe der ausgeführten Sparrate kann den im Sparplan festgelegten Betrag unterschreiten. Die Abrundung der Sparplanorder auf die vierte Dezimalstelle von erworbenen Bruchstücken einer Gattung kann dazu führen, dass die tatsächliche Sparrate geringfügig unter der zuvor festgelegten Sparrate liegt.

3. Entgelte

Die Entgelte für den Sparplan ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis.

4. Änderung und Beendigung eines bestehenden Sparplans

4.1. Sparpläne können jederzeit in der Applikation geändert werden.

4.2. Der Kunde kann den Sparplan jederzeit – für die nächste anstehende Sparrate bis zum Tag vor der Ausführung – über die Applikation ändern oder beenden.

4.3. Trade Republic behält sich vor, die Auswahl der sparplanfähigen Finanzinstrumente jederzeit abzuändern und einzelne Finanzinstrumente aus der Liste der sparplanfähigen Instrumente zu entfernen. Eine Fortführung des ausgewählten Sparplans ist bei Änderung oder Entfernung nicht mehr möglich.

TRADE REPUBLIC

Anlage 2.5
Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 2.5
Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten

Die folgenden Sonderbedingungen gelten für den Handel sowie für die Verwahrung von Cryptowerten im Rahmen der Dienstleistungen von Trade Republic. Bei den Cryptowerten, die bei Trade Republic gehandelt werden können, handelt es sich um "Rechnungseinheiten" oder "Kryptowerte" im Sinne des Kreditwesengesetzes und damit um Finanzinstrumente. Cryptowerte führen zu anderen Risiken als Wertpapiere. Trade Republic hat den Kunden in dem Dokument „Risikohinweise Cryptohandel" auf diese Risiken hingewiesen. Das Dokument ist für den Kunden in der Postbox (Timeline) abrufbar.

Serviceangebot

Trade Republic ermöglicht ihren Kunden, über ihr Nutzerkonto in der Trade Republic Applikation den Handel mit ausgewählten Cryptowerten (im Folgenden „**Cryptogeschäft**").

1. Ausführung von Cryptogeschäften als Finanzkommissionsgeschäft

1.1. Geltung von Rechtsvorschriften; Usancen; Geschäftsbedingungen

Vorbehaltlich Ziffer 1.2. dieser Anlage 2.5 führt Trade Republic für ihre Kunden Aufträge zum Kauf und Verkauf von Cryptowerten als Kommissionärin aus, indem Trade Republic auf Rechnung des Kunden und entsprechend dessen Weisung mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abschließt oder einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) beauftragt, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

1.2. Ausführung mittels Selbsteintritt von Trade Republic

Trade Republic kann nach eigenem Ermessen die betreffenden Cryptowerte teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen. Dies gilt auch, soweit für die betreffenden Cryptowerte kein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird.

2. Festpreisgeschäft

Vereinbaren Trade Republic und der Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen und bestimmbaren Preis (sog. Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande.

3. Usancen; Unterrichtung; Preis

3.1. Geltung von Rechtsvorschriften; Usancen; Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für Cryptogeschäfte am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und etwaigen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "**Usancen**"); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausführungsplatzes/Handelspartners von Trade Republic.

3.2. Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) unterrichten. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Erklärung über die Ausübung des Rechts von Trade Republic, teilweise oder vollständig für die Lieferung oder Übernahme von Cryptowerten einzutreten (Ziffer 1.2. dieser Anlage 2.5.).

3.3. Preis des Ausführungsgeschäfts, Entgelt

Trade Republic rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; Trade Republic ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Entgelte für Cryptogeschäfte ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Cryptobestands

Trade Republic steht für Aufträge über Cryptowerte das Recht zu, die Annahme entsprechender Aufträge des Kunden zum Erwerb von entsprechenden Finanzinstrumenten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem

Kunden in der Applikation angezeigt. Vor Annahme einer Order oder eines Auftrages in der Applikation kommt kein Kommissionsvertrag oder Kaufvertrag über das konkrete Geschäft zwischen Trade Republic und dem Kunden zustande. Wenn Trade Republic einen Auftrag annimmt, ist Trade Republic zur Ausführung des Auftrags oder zur Ausübung von Bezugsrechten dennoch nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden oder der Cryptobestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt Trade Republic den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird Trade Republic den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag erfolgt stets zum nächsten am Handelsplatz verfügbaren Ausführungskurs ("Bestens"). Trade Republic erteilte Kundenaufträge werden daher immer zum vom Cryptohandelspartner angebotenen, nächstbesten Preis ausgeübt. Dies bedeutet, dass insbesondere in Handelszeiträumen mit geringer Liquidität ein signifikanter Unterschied, zwischen dem in der Applikation zur Ordereingabe indizierten Kurs und dem tatsächlichen Ausführungskurs liegen kann (sog. Slippage). Trade Republic legt eigenständig Mindest- und Höchstbeträge für die Annahme von Aufträgen über Cryptowerte fest.

6. Zeitliche Aspekte der Cryptogeschäfte

6.1. Gültigkeitsdauer unbefristeter Kundenaufträge

Aufträge sind gültig, bis der Kundenauftrag am Ausführungsplatz entweder erfüllt oder abgelehnt wird oder vom Kunden storniert wurde und Trade Republic die Stornierung bestätigt hat.

6.2. Handelszeiten

Entsprechend gültiger Normen im Handel mit Cryptowerten gibt es im Cryptogeschäft bei Trade Republic, bis auf Sperrzeiten aufgrund von Wartungsarbeiten, keine Beschränkung der Handelszeiten. In den jeweiligen Zeiträumen der Wartungsarbeiten ist der Handel von Cryptowerten nicht möglich. Die Wartungszeiten werden in der Applikation angezeigt. Deshalb muss der Kunde sich bewusst sein, dass der Handel nicht fortlaufend garantiert handeln kann. Die Handelszeiten mit Cryptowerten haben keinen Einfluss auf die Handelszeiten anderer Anlageklassen bei Trade Republic, welche auf der Website von Trade Republic oder in der Applikation einsehbar sind.

7. Erlöschen laufender Aufträge

7.1. Kursaussetzung

Wenn an dem Ausführungsplatz die Preisfeststellung aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Market Makers, also desjenigen Unternehmens, welches Handelspartner von Trade Republic wird, unterbleibt, erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Cryptowerte, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

7.2. Benachrichtigung

Vom Erlöschen des Kundenauftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) in der Profilansicht informieren.

8. Leerverkäufe

Cryptogeschäfte, die einen sogenannten Leerverkauf darstellen, d.h. der Verkauf von Cryptowerten, die sich zum Zeitpunkt der Transaktion nicht im berechtigten Zugriff des Kunden befinden, sind dem Kunden nicht erlaubt. Sollte es nach einer Transaktion zu einer Short-Position kommen, kann Trade Republic zu Lasten des Kunden die negative Position des Kunden durch Anschaffung der jeweiligen Cryptowerte ausgleichen.

9. Haftung von Trade Republic bei Kommissionsgeschäften

Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Trade Republic bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs allenfalls für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Trade Republic übernimmt keine Haftung für die vom Handelspartner zur Verfügung gestellten Kurse und Marktdaten. Sämtliche Kurs- und Marktdaten werden ausschließlich zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Regelungen des BGB für Aufträge und des HGB zum Kommissionsrecht.

10. Verwahrung der Cryptowerte bei einem dritten Cryptoverwahrer

10.1. Die Verwahrung der Cryptowerte erfolgt in zentralisierten Wallets durch einen dritten Cryptoverwahrer als Vertragspartner der Kunden von Trade Republic. Trade Republic erbringt selbst keine Cryptoverwahrung gegenüber den Kunden und steht mit diesen insoweit nicht in einer Vertragsbeziehung. Die öffentlichen und privaten Schlüssel (sog. „Public Keys“ und „Private Keys“) sind allein dem Cryptoverwahrer bekannt. Trade Republic haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Verlust der Cryptowerte durch den Cryptoverwahrer und/oder dessen Verwaltung der Wallets ergeben können, sofern Trade Republic hieran kein eigenes Verschulden trifft. Trade Republic übernimmt selbst keinerlei Verwahrgeschäfte für die Kunden. Für den Insolvenzfall der Trade Republic oder des Cryptoverwahrers sollen die Cryptowerte der Kunden nicht in die Insolvenzmasse der Trade Republic oder des Cryptoverwahrers fallen, sondern stehen dem Kunden zu.

10.2. Veräußert der Kunde Cryptowerte, ist Trade Republic berechtigt, den Cryptoverwahrer anzuweisen, die Cryptowerte auf einen anderen Kunden oder den Handelspartner zu übertragen.

Trade Republic möchte dem Kunden den besten Service bieten. Aus diesem Grund kann es erforderlich sein, den Cryptoverwahrer von Zeit zu Zeit auszutauschen. Falls Trade Republic den Cryptoverwahrer austauschen muss, muss der neue Cryptoverwahrer alle Cryptowerte der Kunden von Trade Republic verwalten, um weiterhin den gleichen Service zum gleichen Preis anbieten zu können. Um dies effizient sicherzustellen, ist Trade Republic berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem bisherigen Cryptoverwahrer im Namen und im Auftrag des Kunden zu kündigen und ein Vertragsverhältnis mit einem neuen Cryptoverwahrer, basierend auf dessen Standardbedingungen, im Namen und im Auftrag des Kunden abzuschließen. Das gilt nur für den Fall, dass Trade Republic sich für die Zusammenarbeit mit einem anderen Cryptoverwahrer entscheidet. Der Kunde ermächtigt Trade Republic ausdrücklich, jeden bestehenden Cryptoverwahrer anzuweisen, die Cryptowerte des Kunden auf einen anderen Cryptoverwahrer zu übertragen, für den Fall, dass Trade Republic beschließt, mit einem anderen Cryptoverwahrer zusammenzuarbeiten. Trade Republic muss den Kunden über diesen Wechsel des Cryptoverwahrers informieren.

10.3. Trade Republic ist berechtigt, jede Maßnahme vorzunehmen, die geeignet und erforderlich ist, eine staatliche Anordnung gegenüber Trade Republic und/oder dem Cryptoverwahrer umzusetzen, die die Übertragung oder den Verkauf von beim Cryptoverwahrer verwahrten Cryptowerten zum Gegenstand hat.

11. Empfang und Versand von Cryptowerten sowie Wallet-Überträge

Der Empfang und der Versand von Cryptowerten von und an Wallets von Drittanbietern ist nicht möglich. Die Auslieferung und Einlieferung von Cryptowerten sind ebenfalls nicht möglich. Sofern der Kunde über die Cryptowerte verfügen möchte, ist dies nur durch Verkauf derselben möglich.

12. Erfüllung der Cryptogeschäfte

12.1. Trade Republic erfüllt Cryptogeschäfte in Deutschland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung außerhalb Deutschlands vorsehen. Zur Erfüllung in Deutschland verschafft Trade Republic dem Kunden einen beim Cryptoverwahrer unterhaltenen Bestand an Cryptowerten. In diesem Zusammenhang übermittelt Trade Republic dem Cryptoverwahrer eine Bestandsliste und teilt damit dem Cryptoverwahrer mit, welchen Kunden etwaige Cryptowerte zustehen. Zusätzlich weist Trade Republic den Handelsplatz an, einen Spitzenausgleich gegenüber dem Cryptoverwahrer vorzunehmen. Mit diesen Mitteilungen hat Trade Republic seine Verpflichtung aus Cryptogeschäften gegenüber den Kunden erfüllt.

12.2. **Trade Republic wird innerhalb der Applikation den Bestand der Cryptowerte des Kunden ausweisen. Dieser Bestand ist nicht notwendigerweise deckungsgleich mit den vom Cryptoverwahrer für den Kunden verwahrten Cryptowerten. Insbesondere bedeutet die Anzeige dieses Bestands nicht, dass etwaige Käufe und Verkäufe von Cryptowerten bereits beliefert sind. Der Cryptoverwahrer verwahrt Cryptowerte des Kunden erst nach deren Einlieferung durch den Verkäufer und nach Übermittlung einer Nachricht durch Trade Republic, welchem Kunden welche der vom Cryptoverwahrer verwahrten Cryptowerte zuzuordnen sind. Der Cryptoverwahrer verwahrt Cryptowerte des Kunden bis zur Übermittlung einer Nachricht durch Trade Republic, welchem Kunden welche der vom Cryptoverwahrer verwahrten Cryptowerte zuzuordnen sind und, falls relevant, bis zur Auslieferung an den Käufer.**

13. Weitergabe von Nachrichten

Werden Trade Republic seitens des Cryptoverwahrers oder Handelsplatzes Informationen übermittelt, die die Cryptowerte des Kunden betreffen, so wird Trade Republic dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist.

14. Auskunftsersuchen

Handelspartner bezüglich Cryptowerten unterliegen in der Regel eigenen Regulierungen. Rechte und Pflichten der Trade Republic oder des Kunden bestimmen sich daher bisweilen auch nach diesen Regulierungen, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen können. Trade Republic wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen und die Handelsplätze erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

15. Mistrades und Misquotes

15.1. Mistrades und Misquotes bei Ausführung mittels anderer Partei

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt Trade Republic das von den Ausführungsplätzen zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem. Der mit dem Betreiber des jeweiligen Ausführungsplatzes abgeschlossene Vertrag sieht eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Legt der Handelspartner im Zusammenhang mit der Ausführung einer Kundenorder irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (sog. Mistrade oder Misquote), so steht dem Handelspartner gegenüber Trade Republic ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht/Anpassungsrecht nach dessen Ermessen zu. In diesem Fall wird Trade Republic auch dem Kunden gegenüber die Ausführung des Cryptogeschäfts rückgängig machen oder anpassen. Der Kunde kann die Regelungen zu Mistrades bzw. Misquotes der einzelnen Ausführungsplätze in der Applikation einsehen.

15.2. Mistrades und Misquotes bei Ausführung mittels Selbsteintritt von Trade Republic

Soweit Trade Republic selbst Kundenaufträge auf eigene Rechnung teilweise oder vollständig ausführt, behalten sich die Parteien jeweils vor, Geschäfte aufzuheben, die durch fehlerhafte Quotes oder auf Grundlage nicht marktgerechter Preise zustande gekommen sind. In diesem Fall wird die aufhebende Partei der übrigen Partei gegenüber die Ausführung des gesamten Cryptogeschäfts rückgängig machen.

Ein Quote ist insbesondere dann als fehlerhaft anzusehen, wenn er aufgrund einer technisch bedingten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes marktadäquaten Preis abweicht. Die Korrektur hat unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Erkennen des Fehlers, spätestens 48 Stunden nach Ausführung des Kundenauftrages zu erfolgen.

Trade Republic hat bei der Entscheidung über eine rückwirkende Geschäftsaufhebung sowohl das Interesse des Kunden an einem der tatsächlichen Marktlage entsprechenden Preis als auch das Vertrauen des Kunden in den Bestand des festgestellten und veröffentlichten Preises zu beachten. Im Falle einer unmittelbaren Berichtigung des Preises nach dessen Eingabe überwiegt regelmäßig das Interesse des Kunden an einem der Marktlage entsprechenden Preis.

Die aufhebende Partei hat die andere Partei in schriftlicher und elektronischer Form über die Aufhebung zu unterrichten.

16. Steuern

Trade Republic ist nicht für die Abführung von Steuern auf Verkaufserlöse des Kunden verantwortlich. Der Kunde muss sich eigenständig steuerlichen Rat einholen. Trade Republic wird dem Kunden aber Übersichten über den Handel mit Cryptowerten erteilen.

17. Forks und weitere Ereignisse

17.1. Für den Fall einer sog. Fork eines Cryptowerts behält sich Trade Republic vor, die Handelbarkeit betroffener Cryptowerte einzustellen. Eine Fork liegt dann vor, wenn eine Blockchain sich in zwei unterschiedliche Ketten mit unterschiedlichen Konsensregeln der verifizierenden Teilnehmer der Blockchain teilt. Trade Republic wird im Einzelfall nach billigem Ermessen prüfen, ob die einem Kunden zugeteilten Cryptowerte der Fork weiter unterstützt werden. Dabei berücksichtigt Trade Republic insbesondere den Umstand, der durch den Cryptoverwahrer unterstützten Verwahrung und einer etwaig bestehenden Handelsmöglichkeit der Cryptowerte beim Cryptohandelspartner.

17.2. Diese Rechte von Trade Republic gelten sinngemäß für weitere Ereignisse im Zusammenhang mit Cryptowerten (z.B. Airdrops), die die weitere Entwicklung des Cryptowertes beeinflussen.

TRADE REPUBLIC

Anlage 3.1
Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 3.1
Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto

1. Verwahrung der Kundengelder auf Treuhandsammelkonto

1.1. Trade Republic wird bei einer oder mehreren zum Einlagengeschäft befugten Banken (im Folgenden „**Treuhandbank**") Treuhandsammelkonten führen, auf welchen Kundengelder vom Vermögen der Trade Republic getrennt gehalten werden. Trade Republic führt demnach bei der Treuhandbank nicht für jeden Kunden ein getrenntes Konto. Trade Republic wird die Treuhandbank nach eigenem Ermessen auswählen.

1.2. Trade Republic rechnet die Geschäfte in Finanzinstrumenten sowie die Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere über das bei der Treuhandbank geführte Treuhandsammelkonto ab. In Einzelfällen kann es passieren, dass eine Order oder ein Auftrag zu einem Preis ausgeführt wird, der das vom Kunden unterhaltene Guthaben übersteigt. So prüft Trade Republic zum Beispiel das Kundenguthaben bei Auftragserteilung. Es ist aber möglich, dass der Auftrag tatsächlich zu einem höheren Preis als der vorangehende Quote ausgeführt wird. In diesem Fall hat der Kunde Trade Republic die Differenz durch Zahlung mittels der ihm mitgeteilten persönlichen IBAN auf das Treuhandsammelkonto zu erstatten.

1.3. Der Kunde ist verpflichtet, Einzahlungen von einem Konto zu leisten, dessen Kontoinhaber er ist, bzw. Einzahlungen nur über solche Zahlungsverfahren zu veranlassen, die Trade Republic in der Applikation zulässt. Es besteht zum Zeitpunkt der Einzahlung des Kundenguthabens kein Anspruch des Kunden auf andere Zahlungsverfahren als die Einzahlung vom Referenzkonto und sonstige von Trade Republic dem Kunden freiwillig und widerruflich angebotene Einzahlungswege. Um Pflichten aus dem Geldwäschegesetz nachzukommen, darf Trade Republic die Freigabe der eingezahlten Gelder verzögern.

2. Buchhalterisches Kundenkonto; Zuteilung einer virtuellen IBAN

2.1. Daneben führt Trade Republic ein buchhalterisches Verrechnungskonto für jeden Kunden, um das für den Kunden treuhänderisch gehaltenen Guthabens auszuweisen. In dem buchhalterischen Verrechnungskonto werden die gegenseitigen Ansprüche aus der Depotführung und aus den im Kundenauftrag getätigten Kommissionsgeschäften verrechnet und anhand dessen die aktuelle Höhe des Kundenguthabens ermittelt. Durch die buchhalterische Trennung der Kundengelder im Rahmen des internen Kundenkontensystems gewährleistet Trade Republic den tagesaktuellen Ausweis des Kundenguthabens.

2.2. Jedem Verrechnungskonto wird eine virtuelle IBAN zugeordnet, über die der Kunde Einzahlungen auf das Treuhandsammelkonto bei der Treuhandbank veranlassen und die direkte Verbuchung des Zahlungseingangs in seinem buchhalterischen Kundenkonto gewährleisten kann. Dem Kunden ist es jedoch nicht erlaubt, die virtuelle IBAN für andere Zwecke als den Handel mit Finanzinstrumenten über Trade Republic zu verwenden. Insbesondere handelt es sich nicht um die IBAN zu einem Zahlungskonto, mittels derer der Kunde Zahlungsvorgänge veranlassen kann.

3. Quartalsweise Buchungsübersicht; Prüfungspflicht des Kunden und Anerkenntnis der Buchungen bei Ausbleiben von Einwendungen

3.1. Trade Republic übersendet dem Kunden jeweils zum Ende eines Quartals eine Buchungsübersicht über das Verrechnungskonto. Darin werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche aus der Depotführung und der Ausführung von Aufträgen für Geschäfte in Finanzinstrumenten sowie die Höhe des Kundenguthabens aufgeführt.

3.2. Der Kunde hat Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der ihm jeweils zum Quartalsende übersandten Buchungsübersicht spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Anerkenntnis der darin aufgeführten Buchungsvorgänge und des sich daraus ergebenden treuhänderisch gehaltenen Kundenguthabens. Auf diese Folge wird Trade Republic bei Übersendung der quartalsweisen Buchungsübersicht besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Buchungsübersicht und des ausgewiesenen Kundenguthabens verlangen, muss dann aber beweisen, dass eine Buchung zu Unrecht in das Verrechnungskonto eingestellt oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

3.3. Fehlerhaft vorgenommene Auszahlungen vom Treuhandsammelkonto zugunsten des Kunden darf Trade Republic bis zur Übersendung der nächsten Buchungsübersicht durch eine entsprechende Buchung im Verrechnungskonto rückgängig machen, soweit Trade Republic ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (sog. Storno). Stellt Trade Republic eine fehlerhafte Gutschrift erst nach Übersendung der Buchungsübersicht fest und steht Trade Republic ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird Trade Republic in Höhe ihres Anspruchs das

Treuhandsammelkonto belasten (sog. Berichtigung) und eine Berichtigungsbuchung im Verrechnungskonto vornehmen. Erhebt der Kunde im Falle einer Berichtigung gegen die Belastung des Treuhandsammelkontos und die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird Trade Republic den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert gegenüber dem Kunden geltend machen.

3.4. Auf Grund des Treuhandauftrags ist Trade Republic lediglich gehalten, dasjenige Kundenguthaben herauszugeben, das Trade Republic selbst auf Grund des Kontovertrages mit der Treuhandbank herausverlangen kann. Der Kunde trägt damit im Ergebnis das Insolvenzrisiko der Treuhandbank, soweit Trade Republic in der Insolvenz, der das Treuhandsammelkonto führenden Treuhandbank den Anspruch auf Auszahlung des Kundenguthabens weder gegenüber der Einlagensicherung der Treuhandbank noch gegenüber dem Insolvenzverwalter der Treuhandbank im Rahmen des Insolvenzverfahrens realisieren kann.

4. Auszahlungen des Kundenguthabens

4.1. Eine Auszahlung des auf dem buchhalterischen Verrechnungskonto verbuchten Guthabens, d.h. u.a. die Geltendmachung des sich aus der Buchungsübersicht ergebenden Kundenguthabens, kann der Kunde nur auf das bei Depoteröffnung von ihm angegebene oder später im Menü der Applikation von ihm geänderte Referenzkonto verlangen.

4.2. Auszahlungen an den Kunden sind nur auf ein auf den Namen des Kunden lautendes Referenzkonto möglich.

4.3. Der Kunde kann die Auszahlung lediglich direkt in der Applikation anstoßen. Nach Erhalt des Auszahlungswunsches des Kunden prüft Trade Republic das buchhalterische Kundenkonto automatisch auf entsprechende Deckung. Hierbei werden insbesondere auch alle offenen, noch nicht abgerechneten Geschäfte in Finanzinstrumenten als Verbindlichkeit betrachtet. Dementsprechend kann der Kunde nur das Guthaben auf sein Referenzkonto überweisen, welches nicht durch offene, noch nicht ausgeführte Geschäfte in Finanzinstrumenten geblockt ist.

5. Keine Trennung der Kundengelder von anderen Kundengeldern durch Treuhandsammelkonto

5.1. Trade Republic und der Kunde verabreden die Verwahrung der Kundengelder auf einem Treuhandsammelkonto. Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf dem Treuhandsammelkonto zusammen mit den Kundengeldern der anderen Kunden von Trade Republic zu.

5.2. Bei der treuhänderischen Verwahrung von Kundengeldern sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Rechte der Kunden zu schützen und zu verhindern, dass die Kundengelder ohne Zustimmung des Kunden für Rechnung von Trade Republic oder für Rechnung anderer Kunden verwendet werden.

5.3. Die Kundengelder werden jedoch nicht von den anderen Kundengeldern getrennt verwahrt, sondern auf ein Treuhandsammelkonto eingezahlt. In diesem Fall hat Trade Republic bei der Auswahl, Beauftragung und regelmäßigen Überwachung der Treuhandbank mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht die Notwendigkeit der Aufteilung der Kundengelder auf verschiedene Dritte zu prüfen. Insbesondere muss Trade Republic der fachlichen Eignung und der Zuverlässigkeit sowie den relevanten Vorschriften und Marktpraktiken der Treuhandbank im Zusammenhang mit dem Halten von Kundengeldern Rechnung tragen.

5.4. Trade Republic hat zu diesem Zweck interne organisatorische Vorkehrungen und Vereinbarungen mit der Treuhandbank getroffen, um

- durch Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung (d.h. insbesondere durch die Führung der buchhalterischen Verrechnungskonten für jeden Kunden) jederzeit eine Zuordnung der von Trade Republic gehaltenen Gelder zu den einzelnen Kunden zu gewährleisten,
- ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit den Aufzeichnungen der Treuhandbank abgleichen zu können, insbesondere steht Trade Republic nach den Vereinbarungen mit der Treuhandbank ein jederzeitiges Einsichts- und Zugriffsrecht in das Treuhandsammelkonto zu,
- das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Kundengeldern oder damit verbundenen Rechten durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten. Die Treuhandbank hat etwa auf eigene Sicherungsrechte an dem Treuhandsammelkonto gegenüber Trade Republic verzichtet.

5.5. Trade Republic hat der Treuhandbank gegenüber das mit dem Kunden bestehende Treuhandverhältnis bei Eröffnung des Treuhandsammelkontos offengelegt. Im Falle der Insolvenz der Trade Republic sind die Gelder damit dem Zugriff des Insolvenzverwalters der Trade Republic entzogen. Trade Republic verwahrt die Kundengelder demnach getrennt von eigenen Geldern der Trade Republic.

5.6. Die Treuhandbank ist der jeweils anwendbaren gesetzlichen Entschädigungseinrichtung angeschlossen. Hierzu erhält der Kunde jährlich von Trade Republic entsprechende Informationen. Unabhängig davon, sind die Informationen zur jeweiligen gesetzlichen Entschädigungseinrichtung in der Applikation für alle von Trade Republic

eingeschalteten Treuhandbanken abrufbar.

5.7. Trade Republic wird den Kunden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) darüber unterrichten, bei welchem Institut(en) die vom Kunden eingezahlten Kundengelder verwahrt werden.

TRADE REPUBLIC

Anlage 3.2
Sonderbedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren für Sparpläne

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 3.2
Sonderbedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren für Sparpläne

Die folgenden Sonderbedingungen gelten ausschließlich, sofern anwendbar, für Zahlungen des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift für vom Kunden bei Trade Republic eingerichtete Sparpläne.

1. Allgemeines; Begriffsbestimmung "Lastschrift"

Trade Republic ermöglicht die genannte Zahlungsweise zusammen mit einem Zahlungsdienstleister. Aktuell handelt es sich dabei um Adyen N.V., HR 3259528; Simon Carmiggeltstraat 6-50, 1011 DJ, Amsterdam, Niederlande, der zugleich Zahlungsempfänger ist. Trade Republic behält sich vor, mit anderen Zahlungsdienstleistern zusammenzuarbeiten, und wird den Kunden hierüber entsprechend informieren. Eine "**Lastschrift**" ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Referenzkontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat („Single Euro Payments Area", SEPA). Der Kunde ist verpflichtet, nur ein Konto im SEPA-Lastschriftmandat anzugeben, dessen Kontoinhaber er ist. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank, bei der das angegebene Referenzkonto geführt wird (**"Referenzkontobank"**), die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung dazu enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern. Gibt der Kunde ein Konto an, dessen Inhaber er nicht ist oder das in der Applikation von Trade Republic nicht zugelassen ist, so sind Trade Republic und der Zahlungsempfänger berechtigt, die Zahlung auf Kosten des Kunden zurückzuweisen.

3. Widerruf

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der Referenzkontobank mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

4. Ansprüche des Kunden

Ansprüche des Kunden bei autorisierten Zahlungen, nicht autorisierten Zahlungen, nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen und Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen müssen gegenüber der Referenzkontobank oder dem Zahlungsempfänger geltend gemacht werden. Einzelheiten hinsichtlich der Geltendmachung, des Umfangs und der Durchsetzung erhält der Kunde bei seiner Referenzkontobank oder beim Zahlungsempfänger.

TRADE REPUBLIC

Anlage 3.3
Sonderbedingungen für Sofort Verfügbares Handelsvolumen

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 3.3
Sonderbedingungen für Sofort Verfügbares Handelsvolumen

1. Sofort Verfügbares Handelsvolumen

1.1. Trade Republic ermöglicht den Service sofort verfügbares Handelsvolumen („**Sofort Verfügbares Handelsvolumen**") zusammen mit der Adyen N.V., HR 3259528; Simon Carmiggeltstraat 6-50, 1011 DJ, Amsterdam, Niederlande (nachfolgend: „**Adyen**"). Trade Republic ermöglicht dem Kunden auf diese Weise, mittels akzeptierten Kredit- oder Debitkarten bzw. über eine akzeptierte Wallet-Lösung („**Wallet-Lösung**") einen sofort verfügbaren Betrag für den Handel mit Finanzinstrumenten zu erwerben. Dieser Service besteht zusätzlich zu der im Rahmenvertrag vorgesehenen Möglichkeit für den Kunden, ein Kundenguthaben per Überweisung vom Referenzkonto des Kunden einzuzahlen.

1.2. Der vom Kunden gezahlte Betrag wird – abzüglich der von Trade Republic berechneten Gebühr – auf dem Treuhandsammelkonto als Kundenguthaben gutgeschrieben, sobald die Zahlung bei Trade Republic eingegangen ist. Der Kunde kann allerdings bereits nach Autorisierung der entsprechenden Einzahlung über eine akzeptierte Karte oder über eine akzeptierte Wallet-Lösung im Umfang des erworbenen Handelsvolumens, d.h. vor dessen Gutschrift auf dem Treuhandsammelkonto, sofort Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen (Verzicht auf Vorleistung durch den Kunden).

1.3. Trade Republic behält sich jedoch vor, bei einem bereits bestehenden negativen Kontosaldo das Sofort Verfügbare Handelsvolumen um den negativen Kontosaldo zu reduzieren.

2. Akzeptierte Karten und Wallet-Lösungen

2.1. Trade Republic akzeptiert für den Erwerb eines Sofort Verfügbaren Handelsvolumens folgende Zahlungskarten:

- Visa und Mastercard Debitkarten
- Visa und Mastercard Kreditkarten

2.2. Prepaid-Karten und Kreditkarten anderer Kreditkartenunternehmen (wie Diners, Union oder American Express) akzeptiert Trade Republic derzeit nicht.

2.3. Der Kunde kann das Sofort Verfügbare Handelsvolumen im Übrigen über folgende Wallet-Lösungen einzahlen:

- Apple Pay
- Google Pay

2.4. Es dürfen nur Debitkarten, Kreditkarten und Wallet-Lösungen verwendet werden, die auf den Namen des Kunden lauten.

3. Gebühren

3.1. Trade Republic erhebt eine Gebühr für die sofortige Freischaltung des Handelsvolumens. Die tagesaktuelle Gebühr wird dem Kunden, bevor er die Zahlung veranlasst, angezeigt.

3.2. Die Gebühren werden bei der Einzahlung direkt von der Kredit- oder Debitkarte bzw. der genutzten Wallet-Lösung abgebucht. Die Autorisierung der Zahlung erfolgt über das von dem jeweiligen Anbieter des Zahlungsverfahrens vorgesehenen Verfahren unter Einschaltung von Adyen.

3.3. Durch die Bestätigung der Einzahlung ermächtigt der Kunde Trade Republic, eine Gebühr durch Belastung der Kredit- oder Debitkarte bzw. des Wallets zu berechnen.

4. Mindest- und Höchstbeträge

4.1. Es gibt für das zu erlangende Handelsvolumen Mindest- und Höchstbeträge. Die aktuell geltenden Mindest- und Höchstbeträge kann der Kunde im Help Center vor der Veranlassung einer Zahlung abrufen.

4.2. Trade Republic behält sich das Recht vor, das Sofort Verfügbare Handelsvolumen nur ausgewählten Kunden anzubieten oder die Beträge des Sofort Verfügbaren Handelsvolumens monatlich zu begrenzen.

5. Datenschutz

5.1. Die Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter strikter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze bei gleichzeitiger Wahrung des Bankgeheimnisses.

5.2. Um den Kunden den Service zu ermöglichen, werden auch personenbezogene Daten an Adyen übermittelt. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in den Datenschutzinformationen für Kunden.

6. Wunsch des Kunden nach sofortiger Freischaltung; kein Widerrufsrecht; Auszahlung

6.1. Trade Republic stellt dem Kunden das erworbene Handelsvolumen mit Autorisierung der Zahlung in der mobilen Applikation sofort zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde bei Autorisierung der Zahlung in der Applikation entsprechend der Regelung in § 356 Abs. 4 BGB die sofortige Verfügbarkeit des Handelsvolumens wünscht. **Dadurch entfällt ein etwaiges Widerrufsrecht des Kunden.**

6.2. Der Kunde kann sich das Sofort Verfügbare Handelsvolumen selbst nicht auszahlen lassen. Selbstverständlich kann er sich nach Gutschrift des Zahlungseingangs auf dem Treuhandsammelkonto sein Guthaben über sein hinterlegtes Referenzkonto auszahlen lassen, soweit er keine Geschäfte mit Finanzinstrumenten getätigt hat.

7. Missbrauch und Fehlverhalten des Kunden

7.1. Ergeben sich für Trade Republic konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der akzeptierten Zahlungsmittel, ist Trade Republic – je nach Fallgestaltung – zur vorübergehenden Aussetzung dieses Services berechtigt.

7.2. Trade Republic ist berechtigt, das erworbene Sofort Verfügbare Handelsvolumen zu blockieren, wenn Trade Republic Informationen erhält, die belegen, dass das Verhalten des Kunden zu einer Rückbuchung von für diesen Service autorisierten Zahlungen führt oder eine solche Rückbuchung ernsthaft zu befürchten ist.

8. Rückbuchungen

8.1. Kommt es zu einer Rückbuchung des vom Kunden gezahlten Betrages (beispielsweise infolge fehlender Autorisierung) und hat Trade Republic diesen Betrag bereits dem Treuhandsammelkonto gutgeschrieben, wird Trade Republic den Betrag wieder dem für den Kunden geführten Verrechnungskonto belasten.

8.2. Ein etwaiges negatives Kundenguthaben hat der Kunde unverzüglich auszugleichen.

TRADE REPUBLIC

Anlage 3.4
Sonderbedingungen für die Debitkarte und die Debitkarten-Benefits einschließlich der vorvertraglichen Informationen nach Art. 248 EGBGB

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 3.4
Sonderbedingungen für die Debitkarte und die Debitkarten-Benefits einschließlich der vorvertraglichen Informationen nach Art. 248 EGBGB

Die folgenden Bedingungen gelten für die von Trade Republic herausgegebene Debitkarte (im Folgenden "**Debitkarte**").

Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zum Rahmenvertrag; Begriffe, die in diesen Sonderbedingungen verwendet, aber nicht definiert werden, haben die im Rahmenvertrag dargestellte Bedeutung.

Sofern diese Sonderbedingungen keine speziellere Regelung enthalten, gelten die Regelungen des Rahmenvertrags zu Treuhandsammelkonten, Verrechnungskonten sowie zur Verwendung der Kundengelder entsprechend für die Debitkartentransaktionen und für Zahlungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Debitkartentransaktionen. Dies gilt insbesondere für Ziffer 3 des Rahmenvertrags sowie die Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.).

1. Funktionen

1.1. Umfang der Nutzung

Die Debitkarte kann entweder als virtuelle Debitkarte oder als physische Debitkarte bereitgestellt werden. Die virtuelle Debitkarte wird dem Debitkarteninhaber durch die Nennung der Kartennummer in der Applikation bekannt gegeben. Diese Sonderbedingungen gelten für beide gleichermaßen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Die Debitkarte kann an Geldautomaten, an POS-Terminals und für Online-Zahlungsvorgänge ("**POS**") eingesetzt werden.

Bei virtuellen Debitkarten sind Online-Zahlungsvorgänge innerhalb von Zahlungssystemen von Drittanbietern möglich. Dazu muss der Debitkarteninhaber die Debitkarte zu einem digitalen Wallet oder zu einer App eines Drittanbieters hinzufügen. Dazu ist eine separate Vereinbarung zwischen dem Debitkarteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich. Die Bezahlung ist dann bei Online-Händlern möglich, die das Drittanbieter-Zahlungssystem zur Bezahlung anbieten.

1.1.1. **Verwendung in Verbindung mit der persönlichen Identifikationsnummer ("PIN")**

Für den Einsatz am POS und Geldautomaten wird dem Debitkarteninhaber in der Applikation eine persönliche PIN für die Debitkarte mitgeteilt. Die Debitkarte kann an Geldautomaten und am POS nicht mehr verwendet werden, wenn die PIN drei (3) Mal hintereinander falsch eingegeben wurde. In diesem Fall wird der Debitkarteninhaberin der Applikation informiert und kann die Debitkarte wieder freischalten.

1.1.2. **Nutzung ohne PIN**

Für die kontaktlose Nutzung bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen am POS ist die Eingabe einer PIN am POS für die jeweilige kontaktlose Nutzung bei Kleinbeträgen nicht erforderlich.

1.2. Allgemeine Regeln

1.2.1. **Debitkarteninhaber**

Die Debitkarte kann nur auf den Namen des Debitkarteninhabers ausgestellt werden, für den Trade Republic ein buchhalterisches Verrechnungskonto unterhält, und ist untrennbar mit dem Verrechnungskonto verbunden. Die Debitkarte kann nur von dem Debitkarteninhaber genutzt werden.

1.2.2. **Finanzielle Nutzungsgrenze**

Der Debitkarteninhaber kann mit seiner Debitkarte nur im Rahmen des Guthabens auf dem Verrechnungskonto Debitkartentransaktionen vornehmen. Die finanzielle Nutzungsgrenze wird dem Debitkarteninhaber in der Applikation

zur Verfügung gestellt. Überschreitet der Debitkarteninhaber diese finanzielle Nutzungsgrenze, was in Ausnahmefällen vorkommen kann, so hat der Debitkarteninhaber ein negatives Kundenguthaben unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) durch Zahlung an das Treuhandsammelkonto unter Verwendung der dem Debitkarteninhaber mitgeteilten persönlichen IBAN auszugleichen. Trade Republic ist berechtigt, die Erstattung der durch den Einsatz der Debitkarte entstehenden Aufwendungen zu verlangen. Im Übrigen gelten die jeweiligen Regelungen des Rahmenvertrages.

1.2.3. **Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen**

Verwendet der Debitkarteninhaber die Debitkarte für Debitkartentransaktionen, die nicht auf Euro lauten, wird das Verrechnungskonto dennoch in Euro belastet. Informationen zur Bestimmung des Umrechnungskurses für Fremdwährungstransaktionen werden in der Applikation zur Verfügung gestellt. Eine Änderung des Referenzwechselkurses wird sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Debitkarteninhabers wirksam.

1.2.4. **Rückgabe oder Löschung der Debitkarte**

Die Debitkarte bleibt im Eigentum von Trade Republic. Sie ist nicht übertragbar. Die Debitkarte ist nur für den auf der Debitkarte oder in der Applikation angegebenen Zeitraum gültig. Bei Ausgabe der neuen Debitkarte oder spätestens bei Ablauf der Gültigkeit der Debitkarte ist der Debitkarteninhaber für die Vernichtung oder Löschung der alten oder abgelaufenen Debitkarte verantwortlich. Darüber hinaus ist Trade Republic berechtigt, nach eigenem Ermessen die Rückgabe der alten oder abgelaufenen Debitkarte zu verlangen oder die Löschung der alten oder abgelaufenen virtuellen Debitkarte zu fordern. Endet die Berechtigung zur Nutzung der Debitkarte bereits vorher (z.B. durch Kündigung des Vertrages), so hat der Debitkarteninhaber die Debitkarte zu vernichten bzw. die virtuelle Debitkarte zu löschen. Auf Verlangen hat er die Debitkarte unverzüglich an Trade Republic zurückzugeben oder die virtuelle Debitkarte zu löschen.

1.2.5. **Sperre und Einziehung der Debitkarte**

Trade Republic kann die Debitkarte sperren und einziehen lassen (z.B. an Geldautomaten) oder die Löschung der virtuellen Debitkarte verlangen, wenn (1) Trade Republic zur Kündigung des Debitkartenvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, (2) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte dies rechtfertigen oder (3) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht. Trade Republic wird den Debitkarteninhaber hiervon unter Angabe der maßgeblichen Gründe in der Applikation unterrichten, soweit möglich und zumutbar vor, aber unverzüglich nach der Sperrung oder dem Löschungsantrag. Trade Republic wird die Debitkarte entsperren oder durch eine neue Debitkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Debitkarteninhaber in der Applikation eine neue Debitkarte beantragt. Auch hierüber wird Trade Republic den Debitkarteninhaber unverzüglich informieren.

1.2.6. **Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Debitkarteninhabers**

1.2.6.1. **Sorgfältige Aufbewahrung der Debitkarte**

Die Debitkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Insbesondere darf sie in der Öffentlichkeit nicht unbeaufsichtigt gelassen werden, da jeder, der im Besitz der Debitkarte ist, bis zur Sperrung oder Löschung der Debitkarte Kleinbetragszahlungen am POS ohne PIN vornehmen kann.

1.2.6.2. **Sorgfältige Aufbewahrung der virtuellen Debitkarte**

Bei virtuellen Debitkarten muss der Debitkarteninhaber alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die einzelnen Authentifizierungselemente vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für POS missbräuchlich oder anderweitig unberechtigt verwendet werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für POS muss der Debitkarteninhaber insbesondere Folgendes beachten:

- Wissenselemente, wie z. B. das Passwort oder der Freischaltcode des Endgeräts, müssen geheim gehalten werden; insbesondere dürfen sie: außerhalb von Online-Zahlungsvorgängennicht in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden, nicht mündlich mitgeteilt werden (z. B. telefonisch oder persönlich), nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung des Online-Passworts im Klartext auf dem Endgerät), nicht auf einem Gerät aufgeschrieben oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement dient (z. B. Endgerät).

- Die Elemente des Besitzes, wie das Endgerät, müssen vor Missbrauch geschützt werden, insbesondere gilt:

Unbefugte können keinen Zugriff auf das Endgerät des Debitkarteninhabers haben, es muss sichergestellt sein, dass andere Personen die Applikation für Debitkartenzahlungen auf dem Endgerät nicht nutzen können, die Applikation auf dem Endgerät des Debitkarteninhabers muss deaktiviert werden, bevor der Debitkarteninhaber das Eigentum an dem Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons), und es darf außerhalb von Online-Zahlungsvorgängen kein Nachweis für Besitz mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) erbracht werden.

- Seinsselemente, wie z.B. der Fingerabdruck des Debitkarteninhabers, dürfen nur dann als Authentifizierungselemente auf einem Endgerät des Debitkarteninhabers verwendet werden, wenn keine Seinselemente anderer Personen auf dem Endgerät gespeichert sind. Sind auf dem für das POS verwendeten Endgerät fremde Seinselemente gespeichert, muss das von Trade Republic ausgegebene Wissenselement (z.B. Passwort) für das POS verwendet werden und nicht das auf dem Endgerät gespeicherte Seinsselement.

1.2.6.3. **Geheimhaltung der PIN**

Der Debitkarteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der PIN erlangt. Insbesondere darf die PIN nicht auf der Debitkarte vermerkt oder in sonstiger Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Bei virtuellen Debitkarten darf die PIN insbesondere nicht auf dem Endgerät notiert oder in sonstiger Weise zusammen mit diesem aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Debitkarte gelangt, ist in der Lage, Debitkartenumsätze zu Lasten des Kontos des Debitkarteninhabers zu tätigen.

1.2.6.4. **Informations- und Meldepflichten**

Stellt der Debitkarteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Debitkarte, den Verlust oder Diebstahl seines Endgerätes mit der virtuellen Debitkarte, eine missbräuchliche oder sonstige unbefugte Verwendung der Debitkarte oder der PIN fest, ist Trade Republic unverzüglich über die Applikation zu informieren ("Sperrmitteilung"). Der Debitkarteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Hat der Debitkarteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unbefugt in den Besitz seiner Debitkarte gelangt ist oder dass eine missbräuchliche oder sonstige nicht autorisierte Verwendung der Debitkarte oder der PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperrmitteilung abgeben.

Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder anderweitig nicht autorisiert verwendeten Debitkarte kann Trade Republic dem Debitkarteninhaber das in der Applikation angegebene Entgelt in Rechnung stellen, das höchstens die Kosten deckt, die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz der Debitkarte verbunden sind. Satz 1 gilt nicht, wenn Trade Republic die Umstände, die zum Ersatz führen, zu vertreten hat oder wenn diese Umstände Trade Republic zuzurechnen sind.

Der Debitkarteninhaber ist verpflichtet, Trade Republic unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er eine nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Debitkartentransaktion feststellt.

1.2.7. **Autorisierung von Debitkartenzahlungen durch den Debitkarteninhaber**

Mit dem Einsatz der Debitkarte gibt der Debitkarteninhaber sein Einverständnis zur Durchführung der Debitkartenzahlung und damit gilt die Transaktion für Trade Republic als autorisiert ("Autorisierung"). Ist hierzu auch eine PIN erforderlich, so wird die Autorisierung erst nach Verwendung der PIN erteilt. Nach Erteilung der Autorisierung kann der Debitkarteninhaber die Debitkartenzahlung nicht mehr widerrufen. Diese Autorisierung beinhaltet auch die ausdrückliche Zustimmung, dass Trade Republic die für die Durchführung der Debitkartenzahlung erforderlichen personenbezogenen Daten des Debitkarteninhabers verarbeiten, übermitteln und speichern darf.

1.2.8. **Sperrung des verfügbaren Geldbetrags; Abbuchung von Geldern für die Abwicklung von Transaktionen**

Trade Republic ist berechtigt, einen im Rahmen der in Ziffer 1.2.2. genannten finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn der Zahlungsvorgang vom oder durch den Zahlungsempfänger ausgelöst wurde und der Debitkarteninhaber der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrages zugestimmt hat. Trade Republic gibt den gesperrten Geldbetrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem der genaue Betrag der Zahlung mitgeteilt wurde, der Zahlungsauftrag eingegangen oder die technische Berechtigung erloschen ist.

Trade Republic rechnet die Debitkartentransaktionen sowie die Zahlungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Debitkartentransaktionen über das vom Debitkarteninhaber auf dem Treuhandsammelkonto geführte Guthaben

über das Verrechnungskonto ab. Der Debitkarteninhaber hat einen etwaigen Negativsaldo, der hier in Ausnahmefällen, z.B. durch Stornierungen, entstehen kann, unverzüglich auszugleichen.

1.2.9. **Ablehnung von Debitkartenzahlungen durch Trade Republic**

Trade Republic ist berechtigt, Debitkartentransaktionen abzulehnen, wenn der Debitkarteninhaber den Zahlungsauftrag nicht autorisiert hat, die finanzielle Nutzungsgrenze der Debitkarte für den Zahlungsauftrag nicht ausreicht oder der vereinbarte oder festgelegte Verfügungsrahmen nicht eingehalten wird oder die Debitkarte gesperrt ist. Der Debitkarteninhaber wird hierüber in der Applikation informiert.

1.2.10. **Ausführungsfristen**

Der Zahlungsvorgang wird durch den Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Eingang des Zahlungsauftrags bei Trade Republic ist Trade Republic verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Debitkarten-Zahlungsbetrag innerhalb der Ausführungsfrist von einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Bei Debitkartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in EWR-Währungen, außer in Euro, werden Debitkartenzahlungen innerhalb von 4 (vier) Geschäftstagen ausgeführt.

Bei Debitkartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in anderen Ländern des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR und bei Debitkartenzahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR ansässig ist, werden Debitkartenzahlungen schnellstmöglich ausgeführt.

1.2.11. **Entgelte; Wertersatz bei Widerruf**

Die vom Debitkarteninhaber geschuldeten Entgelte, ergeben sich aus demn "Preis- und Leistungsverzeichnis" und/oder der Applikation.

Der Debitkarteninhaber stimmt zu, dass Trade Republic direkt nach Abschluss des Debitkartenvertrages und Bestellvorgangs der Debitkarte in der Applikation und somit vor Ende der Widerrufsfrist mit der Personalisierung der Debitkarte beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Debitkarteninhaber somit zur Zahlung von Wertersatz in Höhe der Kosten der Debitkarte, die in der Applikation angezeigt werden, verpflichtet. Für diesen Fall rechnet Trade Republic mit dem in derselben Höhe bestehenden Rückzahlungsanspruch des Debitkarteninhabers auf.

1.2.12. **Informationen über die Zahlungsvorgänge mit der Debitkarte**

Trade Republic informiert den Debitkarteninhaber in der Applikation mindestens einmal im Monat über die mit der Debitkarte getätigten Zahlungsvorgänge.

1.2.13. **Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Debitkarteninhabers**

1.2.13.1. **Erstattung bei einer nicht autorisierten Debitkartentransaktion**

Im Falle einer nicht autorisierten Debitkartentransaktion in Form des Einsatzes der Debitkarte am POS und/oder der Bargeldabhebung an einem Geldautomaten hat Trade Republic keinen Anspruch gegen den Debitkarteninhaber auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Trade Republic ist verpflichtet, dem Debitkarteninhaber den Betrag ohne Abzug zu erstatten. Wurde der Betrag dem Verrechnungskonto belastet, hat Trade Republic das Verrechnungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Debitkartentransaktion befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens am Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem Trade Republic über die nicht autorisierte Debitkartentransaktion informiert wurde oder anderweitig davon Kenntnis erlangt hat. Hat Trade Republic berechtigte Gründe für den Verdacht eines betrügerischen Verhaltens des Debitkarteninhabers einer zuständigen Behörde schriftlich mitgeteilt, hat Trade Republic ihre Verpflichtung nach Satz 2 dieser Ziffer 1.2.13.1. unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

1.2.13.2. **Erstattungsanspruch im Falle einer autorisierten Debitkartentransaktion ohne Angabe des genauen Betrags**

Der Debitkarteninhaber kann von Trade Republic die sofortige und vollständige Erstattung des Betrages der Debitkartentransaktion verlangen, wenn er eine Debitkartentransaktion bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass der genaue Betrag bei der Autorisierung nicht angegeben wurde und der Debitkartenzahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Debitkarteninhaber nach seinem bisherigen

Ausgabeverhalten, dem Debitkartenvertrag und den Umständen des Einzelfalles erwarten konnte. Gründe, die mit einem Fremdwährungsumtausch zusammenhängen, bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Wechselkurs zugrunde gelegt wurde. Der Debitkarteninhaber ist verpflichtet, Trade Republic die Umstände zu erläutern, aus denen er den Erstattungsanspruch herleitet. Der Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht (8) Wochen ab dem Tag der Belastung des Verrechnungskontos mit der Debitkartentransaktion gegenüber der Trade Republic geltend gemacht wird.

1.2.13.3. **Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Debitkartentransaktion**

1.2.13.3.1. Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Debitkartentransaktion kann der Debitkarteninhaber von Trade Republic die unverzügliche und vollständige Erstattung des Betrages der Debitkartentransaktion in dem Umfang verlangen, in dem die Debitkartentransaktion nicht oder fehlerhaft ausgeführt wurde. Wurde der Betrag dem Verrechnungskonto belastet, hat Trade Republic das Verrechnungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Debitkartentransaktion befunden hätte.

1.2.13.3.2. Zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen kann der Debitkarteninhaber von Trade Republic die Erstattung von Entgelten und Zinsen in dem Umfang verlangen, in dem sie ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Debitkartentransaktion in Rechnung gestellt oder seinem Verrechnungskonto belastet wurden.

1.2.13.3.3. Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Debitkartentransaktion ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.2.13.3.4. Wurde eine autorisierte Debitkartentransaktion nicht oder fehlerhaft ausgeführt, hat Trade Republic die Debitkartentransaktion auf Verlangen des Debitkarteninhabers zurückzuverfolgen und den Debitkarteninhaber über das Ergebnis zu informieren.

1.2.13.4. **Schadensersatzansprüche aufgrund von Pflichtverletzungen**

Im Falle einer nicht autorisierten Debitkartentransaktion oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Debitkartentransaktion kann der Debitkarteninhaber von Trade Republic den Ersatz eines Schadens verlangen, der nicht bereits von den Ziffern 1.2.13.1. und 1.2.13.3. erfasst ist. Dies gilt nicht, wenn Trade Republic die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Trade Republic hat ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zuzurechnen ist, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, die wesentliche Ursache liegt bei einer vom Debitkarteninhaber vorgegebenen zwischengeschalteten Stelle. Handelt es sich bei dem Debitkarteninhaber nicht um einen Verbraucher oder wird die Debitkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) eingesetzt, beschränkt sich die Haftung von Trade Republic für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten zwischengeschalteten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der zwischengeschalteten Stelle. Hat der Debitkarteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Trade Republic und der Debitkarteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf EUR 12.500 je Debitkartentransaktion begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht für nicht autorisierte Debitkartentransaktionen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Trade Republic, für Risiken, die Trade Republic besonders übernommen hat, und für den dem Debitkarteninhaber entstandenen Zinsschaden, sofern der Debitkarteninhaber ein Verbraucher ist.

1.2.13.5. **Haftungs- und Einwendungsausschluss**

Ansprüche gegen Trade Republic nach den Ziffern 1.2.13.1. bis 1.2.13.4. sind ausgeschlossen, wenn der Debitkarteninhaber Trade Republic nicht spätestens 13 (dreizehn) Monate nach dem Tag der Belastung des Verrechnungskontos aufgrund der Debitkartentransaktion über die nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Debitkartentransaktion informiert hat. Die 13-Monats-Frist beginnt nur dann zu laufen, wenn Trade Republic den

Debitkarteninhaber über die aus der Debitkartentransaktion resultierende Belastungsbuchung gemäß dem vereinbarten Verfahren zur Transaktionsinformationinformation, spätestens innerhalb von 1 (einem) Monat nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Der Debitkarteninhaber kann Haftungsansprüche nach Ziffer 1.2.13.4. auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

1.2.13.5.1. Ansprüche des Debitkarteninhabers gegen Trade Republic sind ausgeschlossen, wenn die anspruchsbegründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das Trade Republic keinen Einfluss hat und dessen Folgen von Trade Republic trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung der Trade Republic eingetreten sind.

1.2.14. **Haftung des Debitkarteninhabers für nicht autorisierte Debitkartentransaktionen**

1.2.14.1. **Haftung des Debitkarteninhabers bis zur Erteilung des Sperrvermerks**

Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperrmitteilung auf der Verwendung eines verlorenen, gestohlenen oder anderweitig abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements in sonstiger Weise, haftet der Debitkarteninhaber für den Trade Republic hierdurch entstandenen Schaden bis zu einem Betrag von EUR 50 (fünfzig).

1.2.14.1.1. Verliert der Debitkarteninhaber seine Debitkarte oder PIN, werden sie gestohlen oder kommen sonst abhanden oder werden sie sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch vor der Sperrmitteilung zu einer nicht autorisierten Debitkartentransaktionverfügung und hat der Debitkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Sonderbedingungen für die Debitkarte vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so hat der Debitkarteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in voller Höhe zu tragen. Grobe Fahrlässigkeit des Debitkarteninhabers liegt insbesondere vor, wenn er Trade Republic den Verlust oder Diebstahl der Debitkarte und/oder der PIN oder die missbräuchliche Verwendung der Debitkarte schuldhaft nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung angezeigt hat, er die PIN auf der physischen Debitkarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Debitkarte aufbewahrt hat, er die PIN der virtuellen Debitkarte im Endgerät gespeichert hat oderund er die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat und die missbräuchliche Verwendung hierdurch verursacht wurde.

1.2.14.1.2. Der Debitkarteninhaber haftet nicht nach Ziffer 1.2.14.1.1 und 1.2.14.1.2 , wenn es dem Debitkarteninhaber nicht möglich war, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder die sonstige missbräuchliche Verwendung der Debitkarte vor der nicht autorisierten Debitkartentransaktion zu bemerken, oder der Verlust der Debitkarte durch einen Mitarbeiter, einen Vertreter, eine Niederlassung von Trade Republic oder eine andere Stelle, an die Tätigkeiten von Trade Republic ausgelagert wurden, verursacht wurde.

1.2.14.1.3. Handelt es sich bei dem Debitkarteninhaber nicht um einen Verbraucher oder wird die Debitkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) eingesetzt, trägt der Debitkarteninhaber den Schaden aus einer nicht autorisierten Debitkartentransaktion nach Maßgabe der Ziffern 1.2.14.1.2. bis 1.2.14.1.3., wenn der Debitkarteninhaber die ihm nach diesen Sonderbedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat Trade Republic durch die Verletzung ihrer Pflichten zu dem entstandenen Schaden beigetragen, so haftet Trade Republic für den entstandenen Schaden in Höhe des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

1.2.14.1.4. Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, ist jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen begrenzt.

1.2.14.1.5. Abweichend von Ziffer 1.2.14.1.1.,1.2.14.1.2. und 1.4.14.1.4. haftet der Debitkarteninhaber nicht auf Schadensersatz, wenn Trade Republic vom Debitkarteninhaber keine starke Kundenauthentifizierung gemäß Ziffer 1.2.6. der Sonderbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) verlangt hat) oder wenn der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister die starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert hat oder wenn der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine solche Authentifizierung nicht akzeptiert hat, obwohl Trade Republic zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war.

1.2.14.1.6. Der Debitkarteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Ziffer 1.2.14.1.1, 1.2.14.1.2. und 1.2.14.1.4. verpflichtet, wenn der Debitkarteninhaber die Sperrmitteilung nicht abgeben konnte, weil Trade Republic die Möglichkeit des Zugangs der Sperrmitteilung nicht sichergestellt hat.

1.2.14.2. **Haftung des Debitkarteninhabers ab Sperrmitteilung**

Sobald Trade Republic der Verlust oder Diebstahl der Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Verwendung der Debitkarte oder der PIN angezeigt wurde, übernimmt Trade Republic die Schäden, die bei allen nachfolgenden Debitkartentransaktionen in Form einer Bargeldabhebung am Geldautomaten und der Nutzung der Debitkarte am POS entstehen. Handelt der Debitkarteninhaber in betrügerischer Absicht, so trägt er auch die Schäden, die nach der Sperrmitteilung entstehen.

1.3. Sonderregelungen für einzelne Arten von Geldautomaten-Dienstleistungen und die Nutzung am POS

1.3.1. **Verfügungsrahmen der Debitkarte**

Debitkartentransaktionen an Geldautomaten und POS sind für den Debitkarteninhaber nur innerhalb des für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmens möglich, der in der Applikation angezeigt wird. Vor jedem Einsatz der Debitkarte an Geldautomaten und POS wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Debitkarte durch vorangegangene Debitkartentransaktionen bereits ausgeschöpft ist. Debitkartentransaktionen, die den Verfügungsrahmen der Debitkarte überschreiten würden, werden unabhängig vom aktuellen Stand des Verrechnungskontos abgelehnt. Der Debitkarteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Debitkarte nur im Rahmen des Guthabens auf dem Verrechnungskonto nutzen. Der Debitkarteninhaber kann mit Trade Republic eine Änderung des Verfügungsrahmens in der Applikation vereinbaren.

1.3.2. **Zahlungsverpflichtung von Trade Republic; Beanstandungen**

Trade Republic ist verpflichtet, die Beträge zu erstatten, über die mit der an den Debitkarteninhaber ausgegebenen Debitkarte verfügt wurde. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Debitkarteninhabers aus dem Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen, bei dem bargeldlose Zahlungen an einem POS getätigt wurden, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

2. Kündigungsrecht des Debitkarteninhabers

Der Debitkarteninhaber kann den Debitkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

3. Kündigungsrecht von Trade Republic

Trade Republic kann den Debitkartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Trade Republic wird den Debitkartenvertrag mit einer längeren Frist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Debitkarteninhabers erforderlich ist.

Trade Republic kann den Debitkartenvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn die Fortführung des Debitkartenvertrages für Trade Republic auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Debitkarteninhabers unzumutbar ist.

4. Andere von Trade Republic angebotene Dienstleistungen

Für andere Dienstleistungen, die Trade Republic im Rahmen der Debitkartendienstleistungen erbringt, gelten zusätzliche Bedingungen, die vor der Nutzung mit dem Debitkarteninhaber vereinbart werden.

Vorvertragliche Informationen nach Art. 248 EGBGB für die Sonderbedingungen für die Debitkarte

Trade Republic Bank GmbH

Vorvertragliche Informationen nach Art. 248 EGBGB

Trade Republic hat gegenüber Verbrauchern bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Zahlungsdienstleistungen eine Informationspflicht vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 248 EGBGB.

A. Allgemeine Informationen über Trade Republic

1. Name und ladungsfähige Anschrift

Trade Republic Bank GmbH

Brunnenstraße 19-21

D-10119 Berlin

Deutschland

service-de@traderepublic.com

2. Gesetzlich vertretungsberechtigte Personen

Geschäftsführer: Andreas Michael Torner und Gernot Mittendorfer

3. Eintragung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 244347 B

4. Hauptgeschäftstätigkeit

Als Hauptgeschäftstätigkeit bietet Trade Republic den Erwerb von Finanzinstrumenten (insbesondere Aktien, Anleihen, ETFs, Cryptowerten und Derivaten) insbesondere im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts sowie Eigenhandel und die Verwahrung von Wertpapieren in einem Wertpapierdepot an.

5. Zuständige Aufsichtsbehörde

Trade Republic ist als CRR-Kreditinstitut zugelassen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden "**BaFin**"), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de).

6. BaFin Registernummer

BaFin-ID: 10150368

7. Beschwerdeverfahren und außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

7.1. Beschwerdeverfahren

Für den Debitkarteninhaber besteht jederzeit die Möglichkeit, sich schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der BaFin über Verstöße von Trade Republic gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) zu beschweren.

7.2. Außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

Der Debitkarteninhaber kann sich mit einer Beschwerde an die in der Applikation genannte Kontaktstelle von Trade Republic wenden. Trade Republic wird Beschwerden in geeigneter Weise in Textform (z.B. mittels E-Mail) beantworten.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung von Vorschriften des BGB betreffend Zahlungsdiensterahmenverträge zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen, wie Trade Republic, kann die Deutsche Bundesbank nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 des Unterlassungsklagegesetzes als behördliche Auffangschlichtungsstelle tätig werden, wenn ein Unternehmen nicht einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist. Trade Republic ist keiner anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle, welche für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Bankgeschäften zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen eingerichtet ist, angeschlossen.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank lautet:

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank

Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Internetseite: www.bundesbank.de

Die Europäische Kommission hat zudem unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (im Folgenden „**OS-Plattform**") errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

B. Allgemeine Informationen zum Debitkartenvertrag

1. Wesentliche Merkmale des Debitkartenvertrages und Verfügungsrahmen

Der Debitkarteninhaber kann die Debit Card an Geldausgabeautomaten und zur bargeldlosen Bezahlung an Point-of-Sale Terminals oder für Onlinezahlungen ("POS") einsetzen.

Der Verfügungsrahmen wird in der Applikation angezeigt und kann dort vom Debitkarteninhaber geändert werden.

2. Entgelte und Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ergeben sich die aktuellen Entgelte für die Dienstleistungen von Trade Republic aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis" (siehe auch Nummer 11 der beigefügten Sonderbedingungen für Debit Cards). Ferner erfolgt eine Anzeige in der Applikation. Die anfallenden Entgelte werden dem Debitkarteninhaber in der Applikation sowie im monatlichen Kontoauszug mitgeteilt und dem Clearing Account belastet.

Das jeweils aktuelle "Preis- und Leistungsverzeichnis" kann der Debitkarteninhaber in der Applikation und auf der Trade Republic Internetseite einsehen. Auf Wunsch sendet Trade Republic dem Debitkarteninhaber ein aktuelles "Preis- und Leistungsverzeichnis" per E-Mail zu.

3. Hinweis auf vom Debitkarteninhaber zu zahlende Kosten

Eigene Kosten (z.B. Porti) hat der Debitkarteninhaber selber zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten entstehen dem Debitkarteninhaber durch die Nutzung der Debitkarte neben seinen mit dem jeweiligen Anbieter vereinbarten Preisen zum Unterhalt einer Internetverbindung nicht.

4. Keine Mindestvertragslaufzeit; Kündigung des Debitkartenvertrages

Für den Debitkartenvertrag gilt keine Mindestlaufzeit. Der Kunde kann den Debitkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Trade Republic kann den Debitkartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten ordentlich kündigen. Daneben kann Trade Republic den Debitkartenvertrag aus wichtigem Grund auch fristlos kündigen.

5. Bestandteile des Debitkartenvertrages

Der Debitkartenvertrag besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Sonderbedingungen für Debit Cards
- Vorvertragliche Informationspflichten nach Art. 248 EGBGB

Ferner gilt ergänzend der Rahmenvertrag samt Anlagen für den Debitkartenvertrag:

- Rahmenvertrag Online Brokerage
- Anlage 2.1. Sonderbedingungen Endgerät
- Anlage 2.2. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen
- Anlage 2.3. Sonderbedingungen Postbox (Timeline)
- Anlage 2.4. Sonderbedingungen Sparplan
- Anlage 2.5. Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten
- Anlage 3.1. Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto
- Anlage 3.2. Sonderbedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren für Sparpläne
- Anlage 3.3. Sonderbedingungen für Sofort Verfügbares Handelsvolumen
- Anlage 1.1. Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformationen nach § 63
- Abs. 7 WpHG
- Anlage 1.2. Information zum Umgang mit Interessenkonflikten

6. **Vertragssprache und Kommunikationsmittel/-sprache**

Trade Republic stellt die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen in Deutschland nur in deutscher Sprache und im Ausland in Englisch sowie, soweit gesetzlich erforderlich, in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung.

Die Kommunikation zwischen Trade Republic und dem Debitkarteninhaber erfolgt grundsätzlich elektronisch und in deutscher Sprache über die Applikation und teilweise per E-Mail.

Die Applikation ist für die Anwendung in deutscher und englischer Sprache geeignet. Die gesamte Geschäftsverbindung wird in deutscher Sprache abgewickelt. Die Applikation steht auch in englischer Sprache zur Verfügung und die Geschäftsverbindung kann in englischer Sprache abgewickelt werden. Wenn der Debitkarteninhaber die Applikation in englischer Sprache benutzt, ist er damit einverstanden, Informationen in mehreren Sprachen zu erhalten. Soweit Trade Republic ihre Dienstleistungen auch aktiv im Ausland erbringt, geschieht dies in Englisch sowie, soweit gesetzlich erforderlich, in der jeweiligen Landessprache.

7. **Rechtsordnung; Gerichtsstand**

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages gilt deutsches Recht. Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Debitkarteninhaber und Trade Republic findet deutsches Recht Anwendung; es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände (siehe auch Nr. 12 des Rahmenvertrages Online Brokerage).

C. Informationen über das Widerrufsrecht

Dem Debitkarteninhaber steht ein Widerrufsrecht hinsichtlich des Abschlusses des Debitkartenvertrages zu. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht ergeben sich aus der nachfolgenden Widerrufsbelehrung, auf die wir hiermit ausdrücklich verweisen.

Widerrufsrecht betreffend den Debitkartenvertrag

Abschnitt 1

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Trade Republic Bank GmbH

Brunnenstr. 19-21

D-10119 Berlin

Deutschland

E-Mail-Adresse: service-de@traderepublic.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b BGB);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;

3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten

4. zum Zahlungsdienstleister
   a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
   b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
5. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
   a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
   b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
   c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
   d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
   e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
   f) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
6. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
   a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
   b) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
   c) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
7. zur Kommunikation
   a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
   b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
   c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
   d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;
8. zu den Schutz und Abhilfemaßnahmen
   a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
   b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
   c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

9. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs)*;*

b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

10. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

11. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die **beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen** müssen **innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Bedingungen für Benefits

1. RoundUp-Benefit

Trade Republic kann dem Debitkarteninhaber nach eigenem Ermessen die Aktivierung der RoundUp-Funktion anbieten, die es dem Debitkarteninhaber ermöglicht, bei jeder Debitkartentransaktion den Betrag auf den nächsten Euro in Finanzinstrumente zu investieren ("**RoundUp-Benefit**").

1.1. Aktivierung, Durchführung und Anpassung

1.1.1. Aktivierung

Der RoundUp-Benefit muss in der Applikation aktiviert werden und kann nur genutzt werden, wenn die Debitkarte aktiv ist, d.h. nicht gesperrt oder gelöscht ist, und Trade Republic den RoundUp Benefit anbietet. Bei jeder Debitkarten-Transaktion wird der auf den nächsten Euro aufgerundete Betrag (ggf. multipliziert mit dem RoundUp Benefit-Multiplikator) in ein Finanzinstrument investiert, das der Debitkarteninhaber bei der Aktivierung des RoundUp Benefit ausgewählt hat. Der Debitkarteninhaber kann zwischen sparfähigen Finanzinstrumenten, die sich bereits im Portfolio des Debitkarteninhabers bei Trade Republic befinden, oder einem neuen sparfähigen Finanzinstument wählen. Der Debitkarteninhaber kann diesen Betrag auch mit Multiplikatoren multiplizieren, die von Trade Republic in der Applikation angegeben werden und sich ändern können. Der Betrag, der in das gewählte Finanzinstrument investiert wird, wird wie folgt berechnet:

RoundUp-Betrag = (Differenz zwischen dem autorisierten Debitkarten-Transaktionsbetrag und dem autorisierten Betrag, aufgerundet auf den nächsten Euro) x RoundUp-Benefit Multiplikator.

Nach der Aktivierung des RoundUp-Benefit erhält der Debitkarteninhaber eine Aktivierungsbestätigung von Trade Republic für den RoundUp-Benefit.

1.1.2. Ausführung

Die Order werden in Höhe des vom Debitkarteninhaber angegebenen RoundUp-Betrags ausgeführt. In Einzelfällen kann eine gelenkte Order ausgeführt werden (z.B. Ausfall des Handelsplatzes, Weiterleitung an den Notfallhandelsplatz). Trade Republic stellt die Order am Ausführungstag in den Marktplatz ein. Die Order wird ggf. zusammen mit anderen Orders anderer Debitkarteninhaber auf dem Marktplatz platziert und für das Finanzinstrument ausgeführt. Diese Orders unterliegen dem Rahmenvertrag und den damit verbundenen Sonderbedingungen, sofern anwendbar. Die Anlage des RoundUp-Benefitbetrages in das gewählte Finanzinstrument wird 4 (vier) Mal pro Monat ausgeführt. Das bedeutet, dass der Debitkarteninhaber das jeweilige Finanzinstrument zu dem zum Zeitpunkt der Ausführung aktuellen Börsenkurs kauft. Mit diesem Kaufpreis wird das Finanzinstrument auch steuerlich anerkannt.

Fällt der Ausführungstag für den RoundUp-Benefit auf ein Wochenende (Samstag oder Sonntag) oder auf einen gesetzlichen Feiertag am benannten Marktplatz, wird der RoundUp-Benefit am nächsten Ausführungstag ausgeführt, an dem der entsprechende Marktplatz geöffnet ist.

1.1.3. **Entgelte**

Die Ausführung des RoundUp- Benefits ist kostenlos.

1.1.4. **Anpassung**

Der Debitkarteninhaber kann den RoundUp-Benefit jederzeit anpassen. Der Debitkarteninhaber kann (1) das Finanzinstrument anpassen, in das der RoundUp-Benefitbetrag investiert werden soll, (2) den RoundUp-Benefit Multiplikator anpassen und (3) den Status des RoundUp-Benefits anpassen, d.h. aktiv oder pausiert. Die Anpassung des RoundUp Benefit Multiplikators wird sofort nach der Anpassung durch den Debitkarteninhaber aktiv. Die Anpassung des Finanzinstruments, in das der RoundUp-Benefitbetrag investiert werden soll, wird bei der nächsten Ausführung aktiv. Entscheidet sich der Debitkarteninhaber dafür, den RoundUp-Benefit zu pausieren, wird der zum Zeitpunkt der Pause angesammelte RoundUp-Betrag in das gewählte Finanzinstrument mit der nächsten anstehenden Ausführung investiert und eine weitere Ansammlung wird mit der Pause sofort gestoppt.

1.2. **Beschränkungen**

Trade Republic behält sich das Recht vor, die Auswahl der Finanzinstrumente, die für den RoundUp-Benefit in Frage kommen, jederzeit zu ändern und einzelne Finanzinstrumente aus der Liste der für den RoundUp-Benefit in Frage kommenden Finanzinstrumente zu streichen.

Der Debitkarteninhaber kann über den RoundUp-Benefitbetrag nicht verfügen, bevor dieser investiert ist. Dem Debitkarteninhaber steht es frei, das betreffende Finanzinstrument zu verkaufen, nachdem der RoundUp-Benefitbetrag in dieses investiert worden ist. RoundUp-Benefit stehen nur zur Verfügung, wenn die Debitkartentransaktion > EUR 0 ist und es sich bei der Debitkartentransaktion nicht um eine Kontoverifikationsanfrage handelt. Sollte das vom Debitkarteninhaber gewählte Finanzinstrument zum Zeitpunkt der Ausführung nicht mehr verfügbar sein, wird Trade Republic den RoundUp-Benefitbetrag des Debitkarteninhabers gutschreiben und den RoundUp-Benefit automatisch pausieren, bis der Debitkarteninhaber ein anderes verfügbares Finanzinstrument gewählt hat.
Scheitert die Ausführung des RoundUp-Benefits, wird der RoundUp-Benefitbetrag des Debitkarteninhaber gutgeschrieben und zum nächsten Ausführungszeitpunkt ausgeführt.

1.3. **Ex-ante-Kosteninformationen**

Die Ex-ante-Kosteninformationen werden in der Applikation zur Verfügung gestellt.

1.4. **Kündigungsrecht von Trade Republic**

Trade Republic kann den RoundUp-Benefit mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen kündigen. Trade Republic kann den RoundUp-Benefit aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

Kündigt Trade Republic den RoundUp-Benefit, wird der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung angesammelte RoundUp-Benefitbetrag in das gewählte Finanzinstrument mit der nächsten anstehenden Ausführung investiert und die weitere Ansammlung wird sofort gestoppt.

2. Saveback Benefit

Trade Republic kann dem Debitkarteninhaber nach eigenem Ermessen die Aktivierung und Durchführung der Saveback Funktion anbieten, die es dem Debitkarteninhaber ermöglicht, auf Kosten von Trade Republic einen prozentualen Anteil der Debitkartentransaktionen in Finanzinstrumente zu investieren ("**Saveback Benefit**").

2.1. **Aktivierung**

Der Saveback Benefit muss in der Applikation aktiviert werden und kann nur genutzt werden, wenn die Debitkarte aktiv, d.h. nicht gesperrt oder gelöscht ist und Trade Republic den Saveback Benefit anbietet.

Zur Aktivierung des Saveback Benefit muss der Debitkarteninhaber ein Finanzinstrument auswählen, für das er den Saveback Benefit erhalten möchte und für das er einen wöchentlichen, zweiwöchentlichen oder monatlichen Sparplan eingerichtet hat.

2.2. **Ausführung**

2.2.1. Der Debitkarteninhaber wird den Saveback Benefit erhalten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

2.2.1.1. Der Debitkarteninhaber hat den Saveback Benefit gemäß Ziffer 1. dieser Saveback Bedingungen aktiviert; **und**

2.2.1.2. **Für den Monat, in dem die Aktivierung des Saveback Benefits gemäß Ziffer 1. dieser Saveback Bedingungen abgeschlossen wurde,** hat der Debitkarteninhaber für das für den Saveback Benefit gewählte Finanzinstrument einen wöchentlichen, zweiwöchentlichen oder monatlichen Sparplan in Höhe von mindestens EUR 50 **eingerichtet; und**

2.2.1.3. **Für jeden Monat, der auf den Monat der Aktivierung des Saveback Benefits folgt, hat** der Debitkarteninhaber für das für den Saveback Benefit gewählte Finanzinstrument eine Transaktion im Rahmen eines wöchentlichen, zweiwöchentlichen oder monatlichen Sparplans in Höhe von mindestens EUR 50 **getätigt**.

2.2.2. Alle Saveback Benefits werden monatlich am 2. Kalendertag des Monats ausgeführt, der auf den Monat folgt, in dem die Bedingungen unter Ziffer 2.1. dieser Saveback Bedingungen erfüllt sind (wenn der 2. Kalendertag des Monats kein Bankarbeitstag ist, gilt der folgende Bankarbeitstag).

2.2.3. Sind die Bedingungen unter Ziffer 2.2.1. dieser Saveback Bedingungen nicht erfüllt, verliert der Debitkarteninhaber seinen Anspruch auf Saveback Benefits für den jeweiligen Monat, in dem die Bedingungen nicht erfüllt sind.

2.3. **Entgelte**

Die Ausführung von Saveback Benefits ist kostenlos.

2.4. **Beschränkungen**

2.4.1. Der Saveback Benefit gilt für alle Debitkartentransaktionen des Debitkarteninhabers in Höhe von mehr als EUR 0, die weder storniert noch rückgängig gemacht wurden und keine Bargeldabhebungen am Geldautomaten, Abhebungen von Kontoguthaben, bargeldähnliche Transaktionen, Überweisungen, Zahlungsanweisungen und Glücksspieltransaktionen sind ("**Berechtigte Debitkartentransaktion**").

2.4.2. Die Höhe des Saveback Benefits ist auf einen in der Applikation angegebenen prozentualen Anteil jeder Berechtigten Debitkartentransaktion begrenzt ("**Saveback Betrag**").

2.4.3. Bei der Ausführung von Saveback Benefits gemäß Ziffer 2. dieser Saveback Bedingungen wird der Saveback Betrag auf zwei Dezimalstellen aufgerundet (also mindestens ein Betrag in Höhe von EUR 0,01).

2.4.4. Der Anspruch des Debitkarteninhabers auf Saveback Benefits ist auf EUR 15 (fünfzehn) pro Monat begrenzt.

2.4.5. Falls Saveback Benefits in dem vom Debitkarteninhaber gewählten Finanzinstrument nicht ausgeführt werden können (z.B. im Falle eines Delistings, Handelsstopps an der Börse, etc.), wird Trade Republic den Debitkarteninhaber auffordern, ein anderes Finanzinstrument für die Ausführung des Saveback Benefits zu wählen. Wählt der Debitkarteninhaber nicht innerhalb von 60 (sechzig) Kalendertagen nach der Mitteilung von Trade Republic gemäß Satz 1 ein handelbares Finanzinstrument aus, verliert der Debitkarteninhaber seinen Anspruch auf Durchführung des Saveback Benefits.

2.4.6. Im Falle höherer Gewalt verliert der Debitkarteninhaber seinen Anspruch auf Ausführung aller betroffenen Saveback Benefits.

2.4.7. Wird die Debitkarte des Debitkarteninhabers gelöscht oder ist sie nicht mehr aktiv, werden alle noch ausstehenden Saveback Benefits entsprechend Ziffer 2.2. dieser Saveback Bedingungen ausgeführt.

2.4.8. Trade Republic ist berechtigt, bei betrügerischen Handlungen des Debitkarteninhabers den geleisteten Saveback Benefit zurückzufordern.

2.5. **Anpassung**

2.5.1. Der Debitkarteninhaber kann den Status des Saveback Benefit jederzeit ändern, d.h. aktiv oder pausiert. In diesen Fällen hat der Debitkarteninhaber keinen Anspruch auf Ausführung der Saveback Benefits für Berechtigte Debitkartentransaktionen nach dem Datum der Pausierung. Alle ausstehenden Saveback Benefits (alle Berechtigten Debitkartentransaktionen zwischen der Aktivierung des Saveback Benefits und der Pausierung) werden entsprechend Ziffer 2.2. dieser Saveback Bedingungen ausgeführt.

2.5.2. Der Debitkarteninhaber kann das für den Saveback Benefit ausgewählte Finanzinstrument gemäß Ziffer 2.1.2. und Ziffer 2.1.3. dieser Saveback Bedingungen jederzeit ändern.

2.6. **Ex-ante Kosteninformationen**

Die Ex-ante Kosteninformationen werden in der Applikation zur Verfügung gestellt.

2.7. **Kündigungsrecht von Trade Republic**

2.7.1. Trade Republic kann den Saveback Benefit mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen kündigen.

2.7.2. Trade Republic kann den Saveback Benefit aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

2.7.3. Kündigt Trade Republic den Saveback Benefit, wird der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung angesammelte Saveback Betrag gemäß Ziffer 2.2. dieser Saveback Bedingungen in den Saveback Benefit investiert.

*****